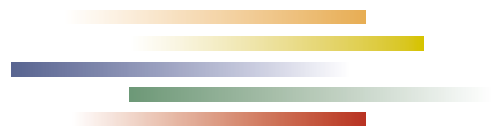




Sozialbericht der Stadt Paderborn

Aufgaben und Leistungsangebote des
Sozialamtes, sozialräumlich ergänzt.



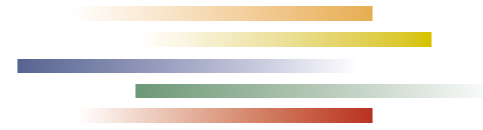
Sozialbericht der Stadt Paderborn 2019

**Aufgaben und Leistungsangebote des
Sozialamtes, sozialräumlich ergänzt.**

IMPRESSUM

Herausgeber	Stadt Paderborn
Verantwortlich	Ludwig Koch (Leiter Sozialamt Stadt Paderborn) Michael Wahl (Strategisches Controlling und Statistik Stadt Paderborn)
Redaktion	Hubert Schonlau, Sina Wittke, Lara Stagge (Sozialamt Stadt Paderborn) Karl-Martin Flüter (Journalist)
Herstellung	Entwurf und Grafik: Pressebüro Karl-Martin Flüter Richterstraße 14, 33100 Paderborn, www.pressebuero-flueter.de
Druck	Medienagentur Paderborn Dirk Rellecke

Der Sozialbericht der Stadt Paderborn ist im Mai 2020 erschienen.



VORWORT



Liebe Leserinnen und Leser,

auch in diesem Jahr darf ich Ihnen einen Überblick der Aufgaben und Leistungsbereiche des Sozialamtes vorstellen. Im Rahmen der Sozialberichterstattung liegt der Fokus erstmalig auf der kleinräumigen Betrachtung des Stadtgebietes mit seinen 15 Sozialräumen. Der vorliegende Bericht gliedert sich für das Jahr 2019 weiterhin nach den Produktbereichen des Sozialamtes.

Die Struktur des Berichtes wird zukünftig weiterentwickelt werden, um die demographische, wirtschaftliche und soziale Situation in Paderborn möglichst präzise abbilden zu können. Auf der Ebene der Sozialräume sind einige Kennzahlen zusammengetragen worden, die bisher nur für das Stadtgebiet insgesamt zur Verfügung standen.

Neben dem regelmäßig erscheinenden Kinder- und Jugendbericht mit dem Schwerpunkt Armut soll sich der Sozialbericht zukünftig als weiteren Bestandteil entwickeln, um eine gemeinsame Bezugsgröße für den Diskurs zu schaffen. Der aktuelle Bericht stellt hierbei einen ersten Schritt in diese Richtung dar.

Einen besonderen Dank möchte ich an die politischen Entscheidungsträger, die Wohlfahrtsverbände und Vereine, die ehrenamtlich tätigen Menschen in den verschiedenen sozialpolitischen Aufgabenfeldern und die Beschäftigten im Sozialamt richten. Ihr Mitwirken macht Vieles möglich.





Ich freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Den Leserinnen und Lesern wünsche ich eine informative Lektüre des Berichtes.


Paderborn, im Mai 2020

Wolfgang Walter
Beigeordneter

INHALT

	SEITE
Impressum	... 4
Vorwort von Wolfgang Walter, Sozialdezernent der Stadt Paderborn	... 5
Inhalt	... 6
 Sozialräume	... 8
Organigramm - Zuständigkeitsbereiche und Personalbestand	... 10
Soziale Leistungen - Produktbereich 05	
 Integrative Maßnahmen - Produktgruppe 0501	... 12
Seniorenarbeit - Produkt 050101	... 12
Migrations- und Inklusionsarbeit - Produkt 050102	... 18
Beratung und Leistungen bei Behinderung - Produkt 050103	... 26
Renten- und Unfallversicherung - Produkt 050104	... 30
Quartiersarbeit - Produkt 050105	... 32
 Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen - Produktgruppe 0502	... 34
Hilfen nach dem SGB XII - Produkt 050201	... 34
Unterhaltsvorschuss - Produkt 050203	... 40
Freiwillige Hilfen und Zuschüsse - Produkt 050204	... 44
Hilfen nach dem AsylbLG - Produkt 050205	... 46
Hilfen nach dem SGB II - Produkt 050206	... 50
Leistungen für Bildung und Teilhabe	... 54
 Übergangsheime - Produktgruppe 0503	... 60
Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge - Produkt 050301	... 60

SEITE

Bauen und Wohnen - Produktbereich 10	... 64
 Subjektbezogene Förderung von Wohnraum - Produktgruppe 1005	... 64
Subjektbezogene Förderung von Wohnraum - Produkt 100501	... 64
Sonstige übergreifende Aufgaben	... 68
Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Senioren- und Behindertenangelegenheiten sowie Integrationsrates	... 68
Glossar	... 70



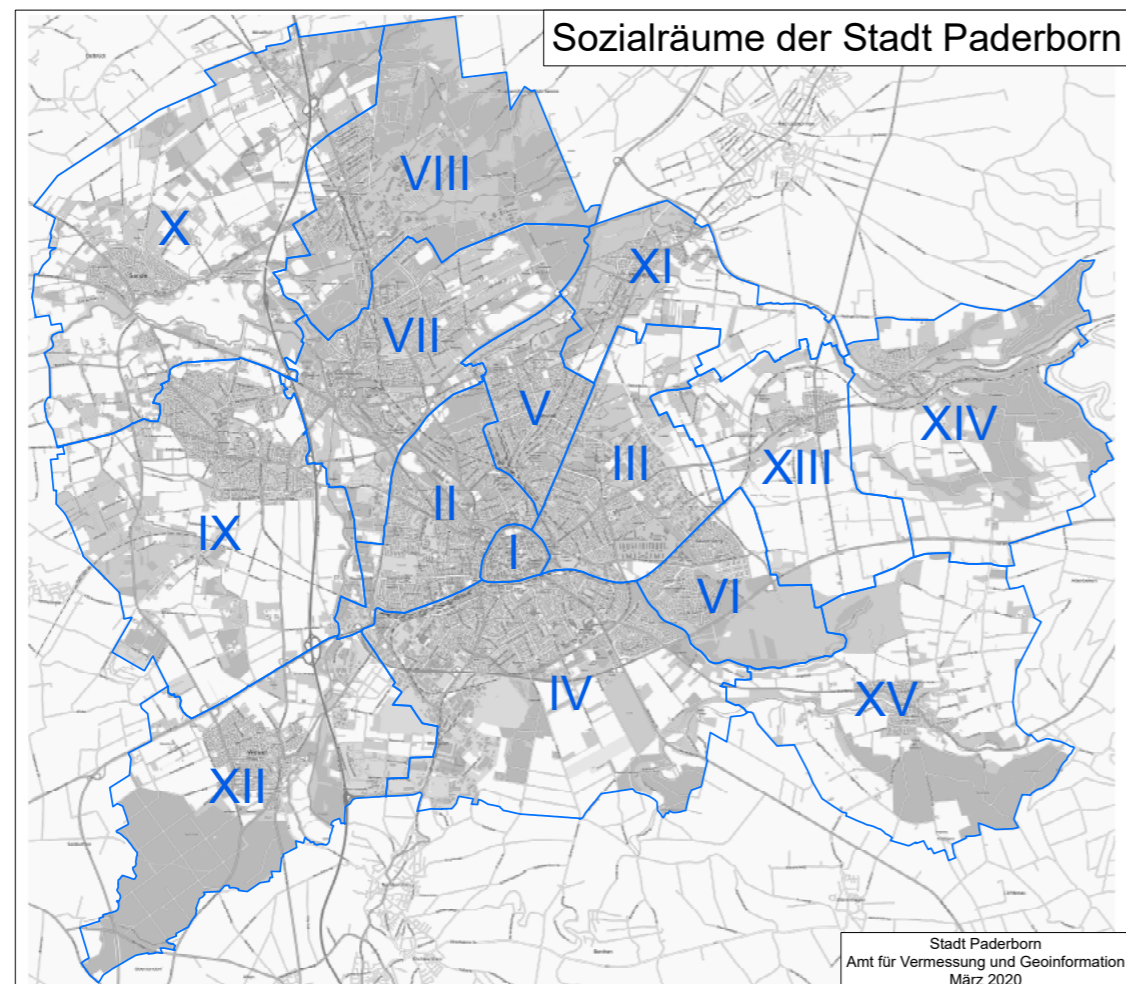
Sozialräume

Warum ist eine sozialräumliche Betrachtung sinnvoll?

Zurzeit wird zwischen 15 Sozialräumen in Paderborn unterschieden (siehe nachfolgende Abbildung). Im Jugendamt wird seit 2005 zwischen Sozialräumen und Sozialbezirken unterschieden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit dienen die bereits definierten Sozialräume und Sozialbezirke auch diesem Bericht als Bezugsgrundlage.

Eine kleinräumige Betrachtung der Datenlage ermöglicht die Darstellung von Unterschie-

den innerhalb des Stadtgebietes. Die Auswertung der Sozialdaten dient als Möglichkeit, die Bedingungen bezüglich der sozialen Lage in der Stadt Paderborn möglichst realitätsnah abzubilden. Der Bericht kann als Datengrundlage für die unterschiedlichsten politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der Stadt verwendet werden. Es geht unter anderem darum, die Fragen von Bildung, Stadtentwicklung, Inklusion und Integration miteinander zu verknüpfen. Die sozialräumliche Aufbereitung wichtiger Daten kann langfristig eine gemeinsame Bezugsgröße schaffen. Die



I	Altstadt
II	Kernstadt Nord/ West
III	Kernstadt Ost
IV	Kernstadt Süd
V	Stadtheide
VI	Lieth/ Kaukenberg/ Goldgrund
VII	Schloß Neuhaus/ Mastbruch
VIII	Sennelager
IV	Elsen
X	Sande
XI	Marienloh
XII	Wewer
XIII	Benhausen
XIV	Neuenbeken
XV	Dahl

Förderung sozialraumorientierter Verwaltungs- und Sozialarbeit, sowie der effektive Einsatz kommunaler Finanzmittel soll dadurch unterstützt werden.

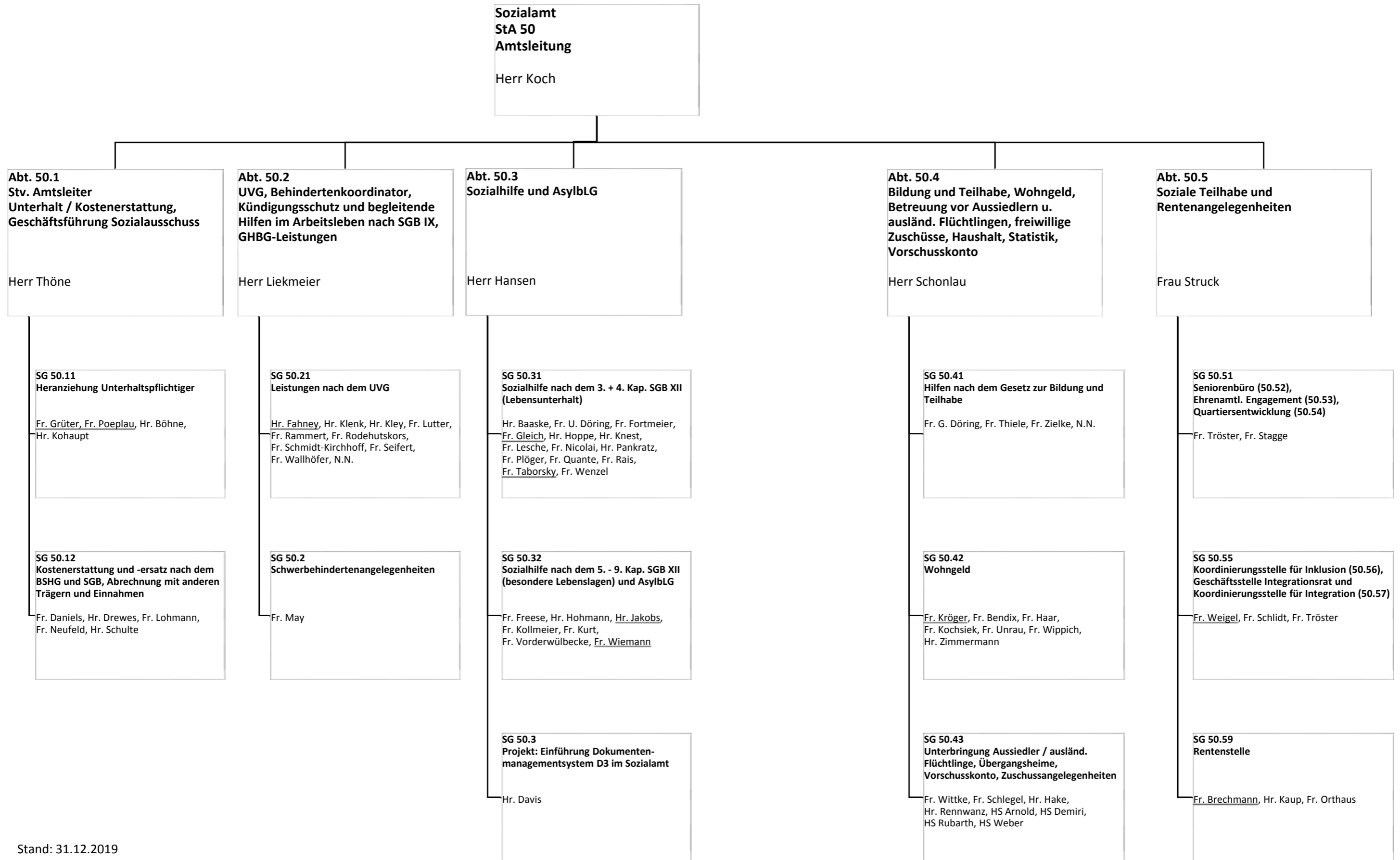
Welche Veränderungen enthält der Sozialbericht 2019?

Im Sozialbericht 2019 werden erstmals einige Kenngrößen der letzten Jahre auf die Bezugsgröße der Sozialräume heruntergebrochen und entsprechend ergänzt. Im aktuellen Bericht sind diese Informationen zusätzlich zu den bereits bestehenden Kennzahlen (bezogen auf das Stadtgebiet insgesamt) vermerkt. Der grundsätzliche Aufbau des Berichtes orientiert sich an der Struktur des Berichts 2018. Der Bericht gliedert sich wie bisher nach den verschiedenen Produktbereichen des So-

zialamtes und nicht nach Sozialräumen im Stadtgebiet. Jeder Produktbereich wird einleitend durch einen kurzen Steckbrief ergänzt, dem Aussagen bezüglich des Auftrages, der Rechtsgrundlage und der Möglichkeiten zur Steuerung durch die Kommune entnommen werden können.

Ausblick

Langfristig wird sich der Fokus noch stärker in Richtung der sozialräumlichen Struktur des Stadtgebietes verschieben, um möglichst präzise Aussagen über das Stadtbild treffen zu können.



Stand: 31.12.2019



Seniorenarbeit - Produkt 050101

Allgemeine Informationen	<p>Das Seniorenbüro versteht sich als zentrale Kontakt- und Beratungsstelle für ältere Menschen und ihre Familien. Die Förderung des sozialen und generationsübergreifenden Miteinanders und die selbstständige Lebensführung im Alter sind die zentralen Themen.</p> <p>Die Anlaufstelle für ehrenamtliches Engagement greift aus § 71 SGB XII insbesondere den Absatz 2 Nr. 1 auf. Sie unterstützt bei Projekten im Bereich gesellschaftliches Engagement.</p> <p>Die Anlaufstelle bietet hier Fortbildungen, individuelle Unterstützung sowie Veranstaltungen zum Vernetzen und zur Öffentlichkeitsarbeit an.</p>
Rechtliche Grundlage	§ 71 SGB XII
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	Die Prozesse sind durch die politischen Gremien, insbesondere durch den Ausschuss für Soziales, Senioren und Behindertenangelegenheiten steuerbar.

Seniorenbüro



Das Seniorenbüro hat den Seniorenwegweiser neu aufgelegt. Das erste Kapitel wurde dazu genutzt die Abteilung mit all ihren Facetten noch einmal vorzustellen. Die Inhalte für das Seniorenbüro sollen an dieser Stelle noch einmal aufgegriffen werden:

Das Seniorenbüro sieht seinen Auftrag darin,

- gemeinsam mit den älteren Menschen für die ältere Generation einzutreten.

- unterschiedliche Kulturen, Religionen und Herkunft in ihrer Arbeit zu berücksichtigen und diesen Themen Raum zu geben.
- eine leistungsfähige und nachhaltige Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige zu entwickeln.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Seniorenbüros gehören

- die Beratung mit dem Anliegen, den älteren und alten Menschen aktiver Mitbestimmung und Mitwirkung bei der Gestaltung unserer Lebenswelt zu gewährleisten, sowie ihnen und den Angehörigen bei Bedarf oder präventiv Beratung und Hilfen zu vermitteln.
- die Vernetzung der unterschiedlichsten Partner in diesem Bereich.

Die maßgeblichen Themenfelder des Seniorenbüros sind:

- Begegnung (Soziale Kontakte, kulturelle Erlebnisse, sportliche, gesundheitsförderliche Betätigungen).
- Versorgung (Einkauf, medizinische Versorgung, Wohnverhältnisse).
- Gesundheit (Vorsorge und Pflege).

Die Ziele des Seniorenbüros sind:

- die Stärkung der selbstständigen Lebensführung älterer Menschen.

- der Überblick über die Angebotsstruktur für Seniorinnen und Senioren in Paderborn.
- die Förderung des generationsübergreifenden Miteinanders.

Im Rahmen dieses Auftrags organisiert und veranstaltet das Seniorenbüro unterschiedlichste Veranstaltungen im Laufe eines Kalenderjahres.

im Einzelnen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen

Veranstaltungen		
1. Karneval am 25.02.2019 mit 205 Teilnehmer/innen	Ausgaben	10.418,24 EUR
	Einnahmen	3195,50 EUR
	Mehrausgaben	<u>7.222,74 EUR</u>
2. Libori am 31.07.2019 mit 270 Teilnehmer/innen	Ausgaben	3.440,17 EUR
	Einnahmen	2.018,60 EUR
	Mehrausgaben	<u>1.421,57 EUR</u>
Die erzielten Spenden der Sparkasse Paderborn- Detmold, in Höhe von insgesamt 2000 Euro sind bei den Einnahmen für Karneval und Libori berücksichtigt worden.		
3. Kultur am Nachmittag	20.03.2019	Operette „Der Vetter aus Dingsda“
4. Kultur am Abend	02.01.2019	Neujahrskonzert in der PaderHalle
	16.01.2019	Martha, romantisch-komische Oper in der PaderHalle
	07.04.2019	Prager Streicherschule, Audienzsaal im Residenzmuseum in Schloß Neuhaus
	15.05.2019	7. Sinfoniekonzert in der PaderHalle
	25.09.2019	Oper „Aida“ in der PaderHalle
	17.11.2019	Wien Audienzsaal im Residenzmuseum in Schloß Neuhaus
5. Tanznachmittag in der Kulturwerkstatt mit dem Paderborner Salonorchester: 5 Veranstaltungen mit insgesamt 319 Teilnehmer/innen.		



Seniorenarbeit - Produkt 050101

Neben den klassischen Veranstaltungen, die das Seniorenbüro jährlich durchführt, lag der Schwerpunkt im Jahr 2019 auf den Bereichen Information und Vernetzung. Das Seniorenbüro hat sich in den folgenden Netzwerken orientiert und eingebracht:

Transferprojekt „Versorgungsbrücken statt Versorgungslücken“ der KathO NRW

Das Seniorenbüro engagiert sich in diesem Projekt, welches das Ziel hat, die herausfordernde Lebenssituation älterer und alter Menschen mit Versorgungsbedarf in den Blick zu nehmen um eine bessere Vernetzung der Akteure in diesem Themenfeld zu erreichen. Der erste Workshop fand am 02.10.2019 statt.

IMOK

Im Rahmen des Integrierten Mobilitätskonzeptes der Stadt Paderborn ist das Seniorenbüro Teil des Projektbeirates. Die erste Sitzung dieses Gremiums fand am 03.09.2019 statt. Ziel ist es, die Erarbeitung des Konzeptes kontinuierlich zu begleiten um verschiedenste Aspekte für die Paderborner Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen.

Runder Tisch Wohnen

Der Runde Tisch Wohnen tagte am 03.07.2019. Das Sozialamt nimmt teil um die Belange der Paderborner Seniorinnen und Senioren in diesem Themenfeld zu berücksichtigen. Inhaltlicher Schwerpunkt des Treffens war die Betrachtung der Konversionsflächen.

AG Wohnstandorte und Infrastruktur

Diese AG wurde 2019 erneut ins Leben gerufen um sich mit den Konversionsflächen zu befassen. In der Sitzung vom 26.02.2019 wurden Wohnbestände betrachtet, die zu dem Zeitpunkt von Britischen Armeeingehörigen und ihren Familien genutzt wurden.

Konferenz Alter und Pflege

Der Kreis lud in 2019 zu zwei Konferenzen ein. Am 30.04.2019 informierte der Kreis Paderborn u. a. über das Projekt ReMigAS NRW, einem Forschungsprojekt der KathO NRW. Zudem wurde eine Befragung von pflegenden Angehörigen vorgestellt. In der Veranstaltung vom 29.10.2019 gab es Inputs zur Gesetzesreform und zu Imagekampagnen im Bereich der Pflegeberufe. Zudem wurde der Bericht Alter und Pflege für das Jahr 2019 vorgestellt.

AG Netzwerk Demenz

Das Seniorenbüro nimmt zudem am Netzwerk Demenz des Kreises Paderborn teil. Neben dem regelmäßigen Austausch der Akteure auf diesem Gebiet werden jeweils neue Projekte und Partner in den Sitzungen vorgestellt. Zudem veranstaltet das Netzwerk in der jährlich wiederkehrenden „Woche der Demenz“ einen Nachmittag. In 2019 lud das Netzwerk am 20.09.2019 auf den Rathausvorplatz von Paderborn um sich – gemeinsam mit dem Kreissportbund – mit dem Thema „Bewegt älter werden – mit und ohne Demenz“ zu befassen.

Anlaufstelle für ehrenamtliches Engagement



Ziel dieses Bereiches ist es, die vielfältigen Kompetenzen der Paderborner Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen und Wissen zu vernetzen, um das kommunale Leben nachhaltig zu bereichern und zu stärken. Zielgruppe ist die gesamte Paderborner Bürgerschaft, sowohl als Anbieter wie auch als Adressat der unterschiedlichsten Projekte.

Erfahrungswissen für Initiativen NRW (EFI)

Als wesentlichen Baustein für die Vernetzung bietet die Anlaufstelle regelmäßig Fortbildungen im Rahmen des EFI-Programms (EFI = Erfahrungswissen für Initiativen) sowie Netzwerkveranstaltungen an.

In 2019 wurde die 15. Qualifizierungsreihe zum/zur Senior-Trainer/in angeboten.

Die Fortbildung für aktive und erfahrene Menschen erstreckte sich über 2 x 3 und 1 x 2 Tage.

Thematisch setzten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer z. B. mit folgenden Inhalten auseinander:

- Perspektiven des freiwilligen Engagements
- Eigene Kompetenzen, Ressourcen und Erfahrungen beachten
- Netzwerke bilden und kennenlernen
- Eigene Projektideen entwickeln
- Öffentlichkeitsarbeit

Die elf Teilnehmerinnen und Teilnehmer machen sich nun auf den Weg, eigenverantwortlich und selbstorganisiert aktiv zu werden, oder sich bestehenden Projekten über den Marktplatz für ehrenamtliches Engagement anzuschließen.

Am 19.11.2019 bot die Anlaufstelle für ehrenamtliches Engagement für die EFI-Teilnehmer aus allen Jahrgängen einen Workshop mit Frau Kersten-Regenstein an. Unter dem Titel „Zwischenstopp mit Aussicht“ nahmen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Zeit inne zu halten und zurückzublicken. Ziel war es

- Zurückzublicken und zu schauen: Wo bin ich gestartet? Wie ist es gelaufen? Was habe ich geschafft? – Stolz sein auf das Geleistete
- Aussicht genießen: Wo bin ich heute? Wer bin ich heute? Was möchte ich beibehalten? Und was über Bord werfen oder neu beginnen?
- Kompass neu justieren: Wegeplanung – Was sind die nächsten Schritte?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten einen interessanten Nachmittag, der von einem guten Austausch geprägt war.

Weihnachtsmarkt

Die Anlaufstelle für ehrenamtliches Engagement organisierte auch in diesem Jahr wieder die Belegung der Weihnachtsmarkthütte. Dieses Projekt ist in der Ehrenamtslandschaft Paderborn fest etabliert. Viele interessierte Projekte, Vereine und Organisationen melden sich oft schon vor dem offiziellen Aufruf um Ihre Themen präsentieren zu können.



Seniorenarbeit - Produkt 050101

Neubürgerempfang des Bürgermeisters

Die „Abteilung für Soziale Teilhabe und Rentenangelegenheiten“ hat am Neubürgerempfang des Bürgermeisters am 15.10.2019 teilgenommen, um auf die Vielfalt der Themen aufmerksam zu machen. Es konnten viele informative Gespräche mit neuen Paderborner Bürgerinnen und Bürgern geführt werden.

Marktplatz für ehrenamtliches Engagement

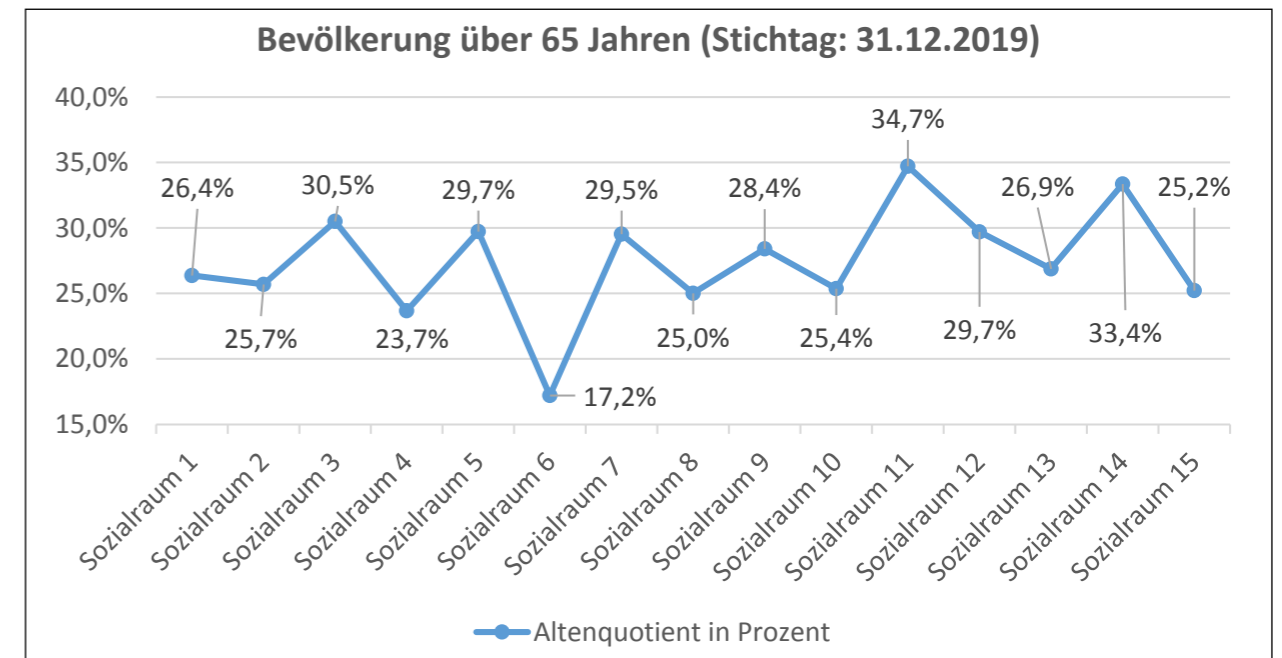
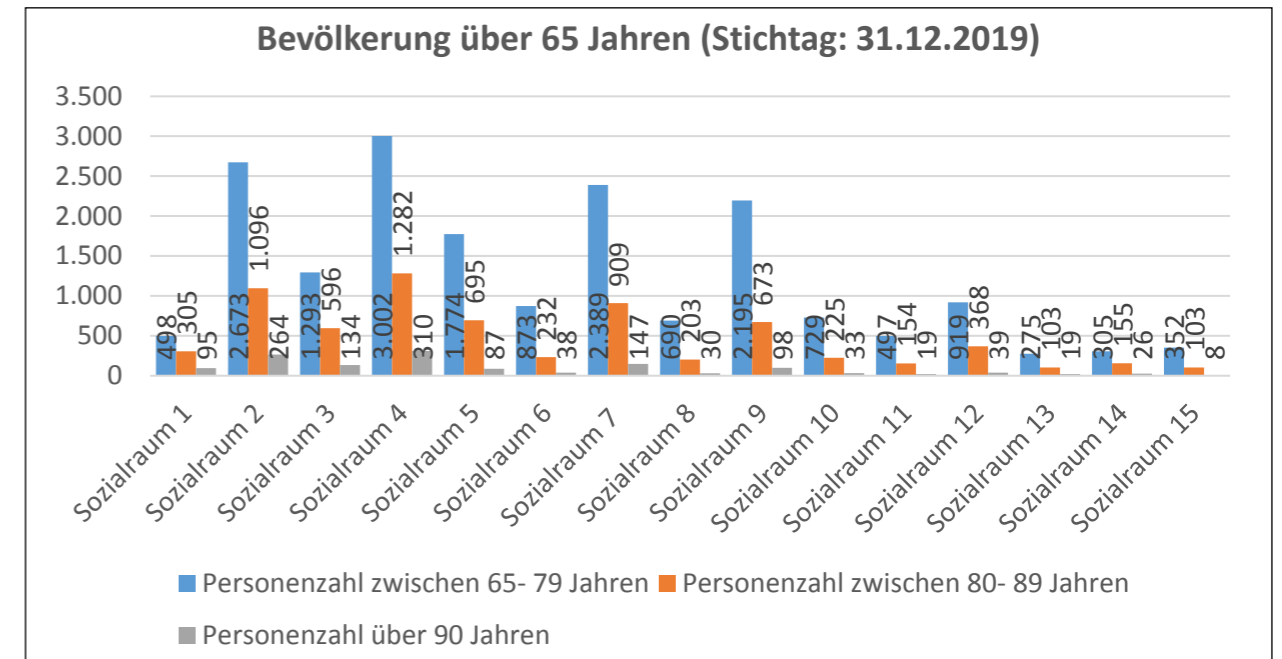
Der Marktplatz für ehrenamtliches Engagement ist ein Treffpunkt für alle, die sich ehrenamtlich einbringen wollen, bzw. für alle, die Bedarf an freiwilliger Unterstützung haben. Das Team, das Mitverantwortung für die Gesellschaft übernommen hat, macht dies für die Mitbewohner/-innen in der Stadt Paderborn erfahrbar.

Eines der wichtigen Anliegen dieser Initiative ist es, die vielfältigen Formen möglichen Mitwirkens zu erkennen, zu kanalisieren und in gute Bahnen zu lenken. Schirmherr vom Marktplatz für ehrenamtliches Engagement ist Bürgermeister Michael Dreier.

Für die städtische Anlaufstelle für ehrenamtliches Engagement ist der Marktplatz ein wichtiger Ansprech- und Kooperationspartner für die Vermittlung der Bürgerinnen und Bürger mit Ihren Anfragen. Zudem unterstützt das Team des Marktplatzes die städtische Anlaufstelle für ehrenamtliches Engagement bei vielen Veranstaltungen über das Jahr verteilt. Insbesondere sind hier der „Aktionstag Einfach Wir“ und das „Singen unterm Domturm“ zu nennen.

Beim diesjährigen **Aktionstag „Einfach Wir“** am 07.09.2019 konnte sich das Veranstaltungsteam über eine gut gefüllte Westernstraße und viele Gespräche freuen. Besonders geehrt wurde in diesem Jahr die Computersprechstunde, die mittlerweile auf ein 10-jähriges Wirken zurückblicken kann.

Beim **„Singen unterm Domturm“** am 20.12.2019 trotzten die Paderborner Bürgerinnen und Bürger, zur Freude des Veranstaltungsteams, dem regnerischen Wetter und alle konnten sich auf einem gut gefüllten Dom- und Marktplatz auf die Weihnachtstage einstimmen.



Die obenstehenden Grafiken bilden die Bevölkerung über 65 Jahren nach Sozialräumen in der Stadt Paderborn ab. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind in drei Altersstufen unterteilt: 65 bis 79, 80 bis 89 und über 90 Jahre. Außerdem kann der Altersquotient des jeweiligen Sozialraums aus den Grafiken entnommen werden. Betrachtet man das Stadtgebiet insgesamt, leben 18.464 Personen zwischen 65 und 79 Jahren, 7.099 Personen zwischen 80 und 89 Jahren und 1.347 Personen mit über 90 Jahren in Paderborn. Damit beträgt der Altersquotient für das Stadtgebiet insgesamt 26,6 Prozent.



Migrations- und Inklusionsarbeit - Produkt 050102

Allgemeine Informationen	Die Koordinierungsstelle für Inklusion und Integration befasst sich mit den Themenbereichen soziale Teilhabe von beeinträchtigten und behinderten Menschen und der Integration von Migrantinnen und Migranten die schon länger in Deutschland leben. Sie ist dabei sowohl für interne als auch externe Akteure Anlaufstelle.
Rechtliche Grundlage	<p>Inklusion</p> <ul style="list-style-type: none"> • UN Behindertenrechtskonvention von 2009 UN-BRK • Behindertengleichstellungsgesetz, BGG NRW • Sozialgesetzbuch, SGB VII § 2 • Bundesteilhabegesetz BTHG 2016 • BauO NRW § 55 <p>Integration</p> <ul style="list-style-type: none"> • §27 Gemeindeordnung NRW • §7 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration NRW
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	<ul style="list-style-type: none"> • durch die Teilnahme in politischen Gremien • durch die Teilnahme in Arbeitskreisen und in den Handlungsfeldern • durch die Kooperation mit Trägern, Vereinen und Institutionen • durch Teilnehmerzahlen/Anmeldungen zu Veranstaltungen und Angeboten.

Koordinierungsstelle für Inklusion und Integration



Die zentralen gesetzlichen Forderungen auf dem Weg zu mehr sozialer Teilhabe und Vielfalt sind:

- Chancengleichheit anstreben durch den Abbau von Barrieren auf allen Gebieten

- Beseitigung von Diskriminierung in Bildungssystemen, Arbeit und Beschäftigung
- Sicherung von Mobilität und Unterstützung eines selbstbestimmten Lebens
- Barrierefreier Zugang zur Politik und Kommunalen Dienstleistungen

Auf sozialer Ebene sind folgende Veränderungen anzustreben:

- Der Abbau von Vorurteilen und Berührungsängsten
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und barrierefreier Zugang zu Veranstaltungen
- Partizipation am Leben in der Gemeinde/ Kommune

Aufgaben der Koordinierungsstelle im Bereich Inklusion:



- Begleitung und Unterstützung der Arbeitsgruppen in zurzeit fünf Handlungsfeldern
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Steuerungsgruppe sowie der Sprecherteams der Arbeitsgruppen
- Vorbereitung und Durchführung einer jährlichen Veranstaltung Inklusionskonferenz
- Vorbereitung von Themen für den Sozialausschuss
- Initiierung von Projekten, Workshops und themenorientierten Veranstaltungen
- Teilnahme an Konferenzen und Koordinationstreffen
- Netzwerkarbeit
- Dokumentation /Öffentlichkeitsarbeit

Handlungsfelder im Rahmen der Inklusion

Die fünf Handlungsfelder trafen sich auch in 2019 in selbstbestimmten Abständen und entwickelten Ideen und Projekte die durch die Koordinierungsstelle unterstützt wurden. Im Handlungsfeld 2 -Freizeit, Kultur, Mobilität und Sport gelangte das Projekt „Paderborn all Inklusiv“ in die Durchführungsphase. Ebenfalls aus diesem Handlungsfeld wurde auch der Gastronomieführer „Kneipentour einmal anders“ für barrierearme Gastronomie entwickelt. Dieser ist Anfang 2019 erschienen.

Im Mai fand ein Treffen der Steuerungsgruppe statt.

Am 20.11.2019 fand im Hotel Aspethera der Workshop „Mit uns zum Wir“ zum Thema „Visionen für die Handlungsfelder“ statt. Als Referentin konnte Frau Rüter von der Fachstelle „Hilfen für Menschen mit Behinderung“ aus Münster gewonnen werden. Sie berichtete über Projekte in Münster zum Beispiel den Weihnachtsmarktführer in leichter Sprache, einem Familientheaterstück mit Gebärdensprachdolmetscher sowie dem Neujahrsempfang, der auch durch Gebärdensprachdolmetscher begleitet wurde.

Frau Rüter machte den Anwesenden Mut den Inklusionsprozess weiter voranzutreiben, selbst wenn es manchmal lange dauert Projekte umzusetzen.

Der Workshop war mit rund 45 Teilnehmern gut besucht, und aus jedem Handlungsfeld konnten Beteiligte begrüßt werden, die sich in der Gruppenphase mit den Fragen beschäftigten:

- Mit welchen Themen wollen wir uns weiter beschäftigen?
- Was können und wollen wir erreichen?
- Wie wollen wir zusammen arbeiten?
- Wie erreichen wir die Öffentlichkeit?
- Wie bauen wir unser Netzwerk weiter auf?

Fortlaufende Inklusionsprojekte

Seit 2014 beteiligt sich die Stadt Paderborn am Netzwerk „Aktion Inklusion OWL“ und setzt sich damit für die (Weiter-) Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Unternehmen ein. Beim jährlichen Aktionstag in diesem Jahr am 03. Dezember 2019 im Hotel Aspethera hat das Netzwerk – bestehend aus rund 20 Organisationen – das Thema Challenge „Inklusion“ – Behinderungen am Arbeitsplatz nachspüren“ in den Fokus gerückt. Das Grußwort wurde von Herrn Dr. Carsten Linne-mann an die Zuhörer gerichtet.



Migrations- und Inklusionsarbeit - Produkt 050102

Im Weiteren wurden die Ergebnisse der Aktionswoche vom 02.12.-05.12. per Videorückblick präsentiert und das Projekt „Digitalisierung Inklusion Arbeit“ (DIA) stellte sich und die bisher geleisteten Ergebnisse vor.

Am 01.12.2019 kam es zum einem Personalwechsel, die neue Leiterin der Koordinierungsstelle Frau Weigel nahm ihre Tätigkeit auf.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Bereich Integration:



- Vorbereitung und Teilnahme am Integrationsrat und seiner Arbeitskreise
- Unterstützung des Kulturamtes bei der Organisation und Durchführung des traditionellen „Internationalen Festes der Begegnung“ in Zusammenarbeit mit dem Integrationsrat
- Planung und Durchführung der Integrationskonferenz
- Planung und Durchführung der Veranstaltung „Verleihung Integrationspreis Paderborn“
- Durchführung von städtischen Integrationsprojekten
- Teilnahme an Konferenzen und Koordinationstreffen
- Kooperation mit Migrantenselbstorganisationen
- Dokumentation /Öffentlichkeitsarbeit

Integrationsrat

Die Geschäftsführung des Integrationsrates obliegt der Koordinierungsstelle für Inklusion und Integration. Im Jahr 2019 fanden fünf Sitzungen des Integrationsrates statt.

Inhalte waren:

- Aktivitäten des „Landesintegrationsrates NRW“
- Entsendung von Vertretern des Integrationsrates in drei weitere Ausschüsse der Stadt Paderborn (Ausschuss für Soziales, Senioren- und Behindertenangelegenheiten, Kulturausschuss und Schulausschuss)
- Vorbereitung der Integrationskonferenz, des Internationalen Festes der Begegnung und der Verleihung des Integrationspreises
- Quartiersarbeit in Paderborn
- Änderung der Geschäftsordnung des Integrationsrates – Erweiterung des Vorsitzes um einen zweiten Stellvertreter
- Kennenlernen der neuen Projekte:
 - „Erfahrungsaustausch baut Brücken-Initiierung einer Selbsthilfegruppe für Menschen mit türkischem Migrationshintergrund und Behinderung“
 - „Obolus-Paderborner Taschengeld-Börse“
 - „Religiöse Migrantengemeinden als Kooperationspartner von Altenhilfe und Seniorenarbeit in NRW“
- Informationen aus dem Bericht des Jugendamtes zum Thema „Lebenslage und Zufriedenheit von Familien, mit dem Schwerpunkt: „Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“
- Informationen über Flüchtlingsangelegenheiten in der Stadt Paderborn zum Thema: „Arbeitsmarktintegration und Türöffner“
- Informationen zur Überprüfung und des Personenstandes bei der Anerkennung von Urkunden

- Informationen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2019
- Informationen über die Vergabe von Zuschüssen der Stadt Paderborn zur Förderung der Arbeit von Migrantenselbstorganisationen
- Aktivitäten des Kommunalen Integrationszentrums vom Kreis Paderborn.

Integrationskonferenz: „Alltäglichkeit und Normalität von Rassismus“

Unter dem Titel: „Alltäglichkeit und Normalität von Rassismus“ fand am 15.03.2019 die Integrationskonferenz im Historischen Rathaus statt. Mehr als 100 Personen aus der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Integrations- und Flüchtlingsarbeit waren der Einladung gefolgt, um sich mit dem Thema zu beschäftigen.

Anne Broden, Expertin für Migrationspädagogik, Rassismus- und Antisemitismuskritik sowie Rechtsextremismusprävention, war als Referentin mit dem Vortragsthema „Rassismus im Alltag“ eingeladen. Im Anschluss folgte eine Podiumsdiskussion und auch das interessierte Publikum hatte die Gelegenheit Fragen zu stellen. Das musikalische Rahmenprogramm wurde von dem interkulturellen Chor „Klangkult“ gestaltet.

Exkursion nach Düsseldorf

Am 10.April 2019 haben sich die Mitglieder des Integrationsrates auf den Weg nach Düsseldorf gemacht.

Zunächst erfolgte ein Besuch der Geschäftsstelle des Landesintegrationsrates. Dort haben sich die Mitglieder über die aktuellen politischen und migrantenrelevanten Themen mit dem Vorsitzenden des Landesintegrationsrates Tayfun Keltek und seinem Stellvertreter Engin Sakal ausgetauscht.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen folgten die Mitglieder der Einladung des Paderborner Landtagsabgeordneten Herrn Sieveke. Der Besuch des Landtags beinhaltete den Rundgang des architektonisch beeindruckenden Gebäudes am Rheinufer, die Teilnahme an einer Plenarsitzung und ein Gespräch mit den Paderbornern Abgeordneten Frau Beer und Herrn Sieveke. Auch hier nutzten die politisch Engagierten die Möglichkeit mit den beiden Abgeordneten in eine direkte Diskussion einzusteigen, um Ihre Belange und Fragen zu diskutieren.

Internationales Fest der Begegnung 2019

Das traditionelle Internationale Fest der Begegnung wurde am 23. Juni 2019 in Schloß Neuhaus unter Beteiligung von vielen Migrantenvereinen gefeiert. Am Freitag, den 21. Juni fand der Themenabend zum Fest statt, der diesmal unter dem Motto „Italien“ stand. Zahlreiche Gäste in der Schlosshalle konnten sich mit italienischer Musik und Tänzen, landestypischen Speisen und Getränken zusammen auf das internationale Kulturfest einstimmen. Durch den Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen war es für gehörlose Menschen auch dieses Jahr möglich an dem Themenabend teilzuhaben.

Das Internationale Fest lockte, wie in jedem Jahr, tausende Besucher in den Neuhäuser Schlosspark.

Neben der internationalen kulinarischen Meile wurde ein abwechslungsreiches Kulturprogramm mit rund 30 Musik und Tanzgruppen geboten. Darüber hinaus hatten 25 Vereine und Institutionen mit Infoständen die Gelegenheit sich, bzw. Ihre Arbeit den Besuchern vorzustellen.



Migrations- und Inklusionsarbeit - Produkt 050102

Integrationspreisverleihung 2019

Am Samstag, den 8. November 2019 wurde im Rahmen einer feierlichen Abendveranstaltung im historischen Rathaus der Stadt Paderborn, zum 4. Mal der Integrationspreis der Stadt Paderborn durch den Bürgermeister Michael Dreier verliehen. Er konnte 240 Gäste begrüßen, damit war die Veranstaltung noch besser besucht als im Jahr 2017.

Der Integrationspreis der Stadt Paderborn berücksichtigt besondere Aktivitäten im Bereich Integration, die richtungweisend sind, Vorbildcharakter haben und sich dauerhaft auf die Integrationsarbeit auswirken. Sie sollen sich durch ein gemeinsames Miteinander von Menschen unterschiedlicher Kulturkreise auszeichnen und die Kommunikation untereinander verbessern.

Im Vergleich zu den ersten beiden Integrationspreisverleihungen, ist das Engagement in der Integrationsarbeit deutlich gewachsen. Insgesamt wurden 25 unterschiedliche Insti-

tutionen, Organisationen und Einzelpersonen für den Preis vorgeschlagen.

Die Jury entschied sich dafür, den Integrationspreis 2019 dem Verein „Spiel&Sport International“ für das besondere Engagement, die Unterstützung und Förderung der Integrationsarbeit in Paderborn, zu verleihen. Alle anderen Vorschläge und Bewerbungen wurden mit einer Urkunde ausgezeichnet.

Der Bürgermeister und der Vorsitzende des Integrationsrates, Recep Alpan, sowie der international bekannte Paderborner Fußballer und Trainer, Antonio DiSalvo, der als Festredner geladen war, würdigten in Ihren Reden das vielfältige Engagement der Preisträger und aller vorgeschlagenen Personen, Vereine und Projekte für die Integration in Paderborn. Das musikalische Programm wurde von der portugiesischen Gruppe „Grupo de fado Geracoes“ mit klassischem Fado aber auch internationalen Stücken gestaltet.

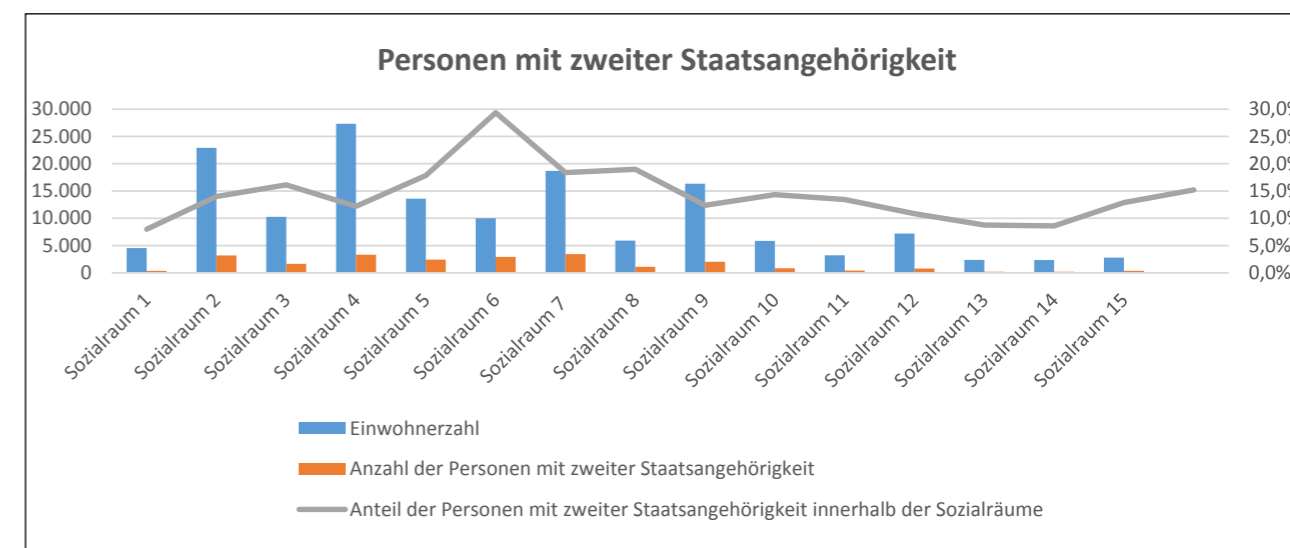
Staatsangehörigkeit	Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund				Erdteil
	insgesamt	Ausländer/ innen	eingebürgerte Personen	Aussiedler/ innen	
Polen	6.366	1.411		4.955	Europa
Russische Föderation	4.800	712		4.088	Europa
sonstige Nationalitäten	4.756	2.980	1.435	341	
Türkei	4.450	1.906	2.544		Europa
Syrien	3.212	2.579	633		Asien
Kasachstan	2.786	139		2.647	Asien
Italien	2.075	1.230	845		Europa
Vereinigtes Königreich	1.892	718	1.174		Europa
Serbien	1.011	280	731		Europa
Afghanistan	1.006	476	530		Asien
China	954	943	11		Asien
Indien	707	681	26		Asien
Rumänien	676	393		283	Europa
Ukraine	642	250		392	Europa
Irak	603	446	157		Asien
Spanien	531	317	214		Europa
Libanon	523	121	402		Asien
Iran	500	296	204		Asien
Griechenland	441	240	201		Europa
Kirgisistan	435	36		399	Asien
Kosovo	373	307	66		Europa
Marokko	354	179	175		Afrika
Kroatien	326	248	78		Europa
Niederlande	326	151	175		Europa
Nigeria	300	188	112		Afrika
Nordmazedonien	292	214	78		Europa
Pakistan	292	269	23		Asien
Portugal	288	212	76		Europa
Bulgarien	284	232	52		Europa
Bosnien-Herzegowina	270	177	93		Europa
Tunesien	249	93	156		Afrika
Staatenlos/ ungeklärt	462	453	9		
Menschen mit Migrationshintergrund	42.182	18.877	10.200	13.105	
Einwohner/innen insgesamt	153.334				
Anteil	27,5%	12,3%	6,7%	8,5%	



Menschen mit Migrationshintergrund nach Ortsteil und Geschlecht am 31.12.2019

Ortsteil	Menschen mit Migrationshintergrund		
	Insgesamt	davon	
		männlich	weiblich
Kernstadt	26.431	14.208	12.223
Schloß Neuhaus	8.452	4.359	4.093
Elsen	3.093	1.611	1.482
Sande	1.157	615	542
Marienloh	629	318	311
Wewer	1.183	622	561
Benhausen	335	171	164
Neuenbeken	357	176	181
Dahl	545	272	273
Paderborn insgesamt	42.182	22.352	19.830

Quelle: Melderegister Stadt Paderborn



Stichtag: 31.12.2019	Einwohnerzahl	Anzahl der Personen mit zweiter Staatsangehörigkeit	Anteil der Personen mit zweiter Staatsangehörigkeit
Sozialraum 1	4.549	364	8,0%
Sozialraum 2	22.893	3.202	14,0%
Sozialraum 3	10.271	1.655	16,1%
Sozialraum 4	27.312	3.328	12,2%
Sozialraum 5	13.579	2.421	17,8%
Sozialraum 6	10.011	2.940	29,4%
Sozialraum 7	18.678	3.429	18,4%
Sozialraum 8	5.909	1.121	19,0%
Sozialraum 9	16.331	2.020	12,4%
Sozialraum 10	5.851	839	14,3%
Sozialraum 11	3.222	433	13,4%
Sozialraum 12	7.207	782	10,9%
Sozialraum 13	2.364	207	8,8%
Sozialraum 14	2.348	202	8,6%
Sozialraum 15	2.809	362	12,9%
Paderborn insgesamt	153.334	23.305	15,2%



Beratungen und Leistungen bei Behinderung - Produkt 050103

Allgemeine Informationen	<p>Schwerbehinderte Menschen oder durch die Agentur für Arbeit gleichgestellte Menschen haben Anspruch auf beratende und begleitende Unterstützung im Arbeitsleben. Sofern behinderungsbedingt arbeitsplatzgestaltende Maßnahmen erforderlich werden, kann durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf beim Sozialamt eine Bezuschussung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.</p> <p>Für Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Menschen besteht ein besonderer Kündigungsschutz. Vor Ausspruch einer Kündigung ist die Zustimmung des Inklusionsamtes Arbeit beim LWL Münster einzuholen. Die entscheidungsreife Sachverhaltsermittlung obliegt der örtlichen Fachstelle für Schwerbehinderte Menschen im Beruf.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die möglichen begleitenden Hilfen im Arbeitsleben sind geregelt im Sozialgesetzbuch IX und der Ausgleichsabgabeverordnung sowie den einschlägigen Richtlinien.</p> <p>Der besondere Kündigungsschutz findet seine Grundlagen ebenfalls im Sozialgesetzbuch IX.</p> <p>Vorgenannte Aufgabenbereiche sind den örtlichen Fachstellen für Schwerbehinderte Menschen im Beruf durch Satzung verpflichtend übertragen.</p>
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	Die Aufgabenstellungen sind verpflichtend geregelt.

Schwerbehindertenfürsorge

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 26 Anträge (2018 37 Anträge) auf Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bewilligt. Die Anzahl der Förderungen lag damit wieder im Mittelwert der Vorjahre.

Die Ausgaben für die Förderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der Anzahl der Förderungen, da je nach Förderungsbedarf sehr unterschiedliche Zuschussbeträge zu bewilligen sind.

Im Haushaltsjahr 2019 erfolgten Bezuschussungen in Höhe von insgesamt 85.438,00 Euro (2018 97.000,00 Euro) Es wurde erneut erforderlich, über die durch das Inklusionsamt Arbeit beim LWL zugewiesenen Mittel hinaus, Reservemittel aus der Ausgleichsabgabe anzufordern.

Die behinderungsbedingt erforderlichen Förderungen zur Arbeitsplatzgestaltung bzw. auch zum Erreichen des Arbeitsplatzes gehen teilweise auf Betriebsbesuche zurück oder re-

sultieren aus den guten Kontakten zu den Betrieben, den Mitarbeitervertretungen und den Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, die in den Förderungsverfahren zu beteiligen sind und unterstützen können.

Eine weitere wichtige Kontaktstelle sind die Integrationsfachdienste, die bei langzeitbetreuten schwerbehinderten Menschen Unterstützungsbedarfe in der Regel sehr zeitnah erkennen und unterstützend geltend machen.

Ein erheblicher Anteil der Zuschussanträge bezog sich erneut auf technische Hilfen für seh- und hörbehinderte Menschen. Da diese Hilfen in der Regel eine eingeschränkte „Lebensdauer“ haben und darüber hinaus die technischen Entwicklungen ständig fortschreiten, werden häufig nach Ablauf von ca. 5 Jahren (grundsätzliche Anpassung ist nach 5 Jahren vorgesehen) erneute Bezuschussungen sinnvoll bzw. erforderlich. Die zeitnahen Anpassungen der technischen Hilfen tragen wesentlich zur Erhaltung der Arbeitsplätze oder zur Verbesserung der Arbeitsleistungen bei.

Die Anzahl der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung aufgrund des bestehenden Kündigungsschutzes nach dem Sozialgesetzbuch IX hat sich gegenüber dem Vorjahr (97 Anträge) auf 60 Anträge verringert. Die Anzahl der Kündigungsanträge ist weiterhin, entgegen dem seit einigen Jahren festzustellenden Trend

deutlich sinkender Antragszahlen im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, als überdurchschnittlich hoch zu bewerten.

In 7 Fällen wurden die Anträge zurückgenommen oder einvernehmliche Regelungen abgestimmt. In allen anderen Fällen war die Zustimmung zur Kündigung zu erteilen. Die Kündigungsgründe standen somit in der Mehrzahl der Fälle nicht im Zusammenhang mit der Behinderung bzw. die Kündigungsgründe wiesen unabwendbare Fakten aus (z.B. Schließung oder Teilschließung, Umstrukturierung).

Diese Kündigungsgründe sind unternehmerische Entscheidungen, die durch die Fachstelle nicht verhandelbar sind und somit nicht in Frage gestellt werden können.

Im Jahr 2019 bezogen sich 23 Kündigungsanträge auf Betriebsschließungen. Ausnahmslos waren die betrieblichen Gremien (Mitarbeitervertretung, Vertrauensperson der Schwerbehinderten Menschen) mitgestaltend in die Verhandlungen eingebunden, sodass unter dem Aspekt der sozialen Absicherung kompetente Hilfestellung gewährleistet war.

Es wurden vier Kündigungsanträge auf Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung gestellt. Die Anträge bezogen sich auf personenbedingtes Fehlverhalten. In drei Fällen kam es zur Zustimmung der Kündigung. Ein Arbeitsplatz konnte durch unterstützende Maßnahmen gesichert und erhalten werden.

im Einzelnen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen



Schwerbehindertenfürsorge

Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
(Anträge auf Zustimmung zur Kündigung im Jahr 2019)

Anträge auf Zustimmung zur Kündigung		Entscheidungen der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Anträge auf Zustimmung zur Kündigung			
davon zur		Zustimmung zur Kündigung	Versagung der Kündigung oder Rücknahme des Antrages	eilvernehmliche Beendigung (z.B. durch Aufhebungsvertrag oder Eigenkündigung)	ruhende oder in Bearbeitung befindliche Anträge
ordentlichen Kündigung	außerordentl. Kündigung				
59	1	51	7	2	./.

Anträge insgesamt	
2019	2018
60	97

Förderungen aus Mittel der Ausgleichsabgabe im Jahr 2019

Maßnahmen zur behindertengerechten ...			Bewilligungsbeträge insgesamt	
Gestaltung von Arbeitsplätzen (an Arbeitgeber/innen) und für techn. Hilfen an Menschen mit Behinderung	Anpassung des Wohnraumes (an betroffene Schwerbehinderte)	Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (an Arbeitnehmer/innen)	2019	2018
22	./.	4	85.438 €	97.000 €

Gesamtzahl der Maßnahmen	
2019	2018
26	37



Renten- und Unfallversicherung - Produkt 050104

Allgemeine Informationen	Hilfe bei Fragen der gesetzlichen Sozialversicherung, Antragsaufnahme in sämtlichen Bereichen der Deutschen Rentenversicherung
Rechtliche Grundlage	§§15, 16 SGB I, § 93 SGB IV, SGB VI
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	Nein

Leistungen für die Rentenversicherung



Im Bereich des Rentenrechts haben sich in 2019 erneut einige Neuerungen ergeben. Es sind bedeutende Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in Kraft getreten. Zum einen gibt es nun die „Mütterrente II“. Hierbei wird die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern stärker bei der Rentenberechnung honoriert. Es wird pro Kind nun ein halbes Jahr zusätzlich bei der Rente angerechnet. Dem Rentenkonto wird somit ein halber Rentenpunkt mehr gutgeschrieben. Bis 2018 wurden für jedes Kind, welches vor 1992 geboren wurde, zwei Jahre Kindererziehungszeiten bei der Rente berücksichtigt. Diese haben sich nun auf 2,5 Jahre erhöht, welches die Rente pro Kind um derzeit 16,52 Euro monatlich erhöht. Die „Mütterrente II“ ist keine eigene Rentenart, sondern eine Ausweitung der Kindererziehungszeiten. Mütter, die zwei Kinder vor 1992 geboren haben und außer den Kindererziehungszeiten keine an-

deren rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt haben, können durch diese Ausweitung der Kindererziehungszeiten erstmalig einen Rentenanspruch erlangen. Fünf Jahre Wartezeit müssen für die Regelaltersrente erfüllt sein. Hierzu genügen fünf Jahre mit Kindererziehungszeiten, ohne dass andere rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt werden. Zum anderen wird durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz die Absicherung von Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können und eine Erwerbsminderungsrente beziehen müssen, deutlich verbessert. Personen, die ab 2019 erstmalig eine Erwerbsminderungsrente beziehen, profitieren von einer Anhebung der Zurechnungszeit von 62 Jahren und 3 Monaten auf 65 Jahre und 8 Monate. Durch die Zurechnungszeit werden erwerbsgeminderte Menschen so gestellt, als hätten sie nach dem Eintritt ihrer Erwerbsminderung mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet und Beiträge gezahlt. Maßgebend für die Dauer der Zurechnungszeit, die bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird, ist das Jahr des Rentenbeginns. Prognosen zeigen, dass durch die Reform Erwerbsminderungsrenten mit einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2019 durchschnittlich etwa 70 Euro höher pro Monat ausfallen.

Ab dem 01. Januar 2020 steigt die Zurechnungszeit bis 2031 schrittweise weiter auf 67 Jahre. Eine weitere Verbesserung für die Rentnerinnen und Rentner besteht darin, dass sich die Deutsche Rentenversicherung seit dem 01. Januar 2019 auch an den Zusatzbeiträgen zur Krankenversicherung beteiligt. Bei der Rente wird für in der Krankenversicherung

Pflichtversicherte nun neben der Hälfte des allgemeinen Krankenversicherungsbeitrages, auch die Hälfte des krankenkassenindividuellen Zusatzbeitrages von der Rentenversicherung gezahlt. In 2018 wurde der Zusatzbeitrag von den Rentnerinnen und Rentnern alleine getragen.

im Einzelnen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen

Leistungen für die Rentenversicherung	2019	2018
Versichertenrente		
Erwerbsminderungsrente und Altersrente	469	498
Hinterbliebenenrente (Witwen- und Waisenrente, Erziehungsrente)	462	486
Weitergewährung von Versichertenrente und Halbwaisenrente	101	82
Insgesamt eingeleitete Rentenverfahren	1.032	1.066
Sonstige Leistungen für die Sozialversicherung		
Anträge auf Leistungen zur Teilhabe/Rehabilitationsanträge der Deutschen Rentenversicherung	15	23
Anträge auf Kontoklärung bzw. Rentenauskunft einschließlich Versorgungsausgleich	377	443
Anrechnungszeiten (AZ)	339	380
Fremdrentengesetz (FRG) u. SV-Abkommen zwischen der BR Deutschland und der VR Polen	101	193
Rentenreformgesetz 1992 (RRG)	251	368
Anträge auf Anerkennung der Kindererziehungs- u. Kinderberücksichtigungszeiten (KEZ/KiBüZ)	332	370
Anträge auf Umwandlung in eine andere Rentenart	61	49
Anträge auf Nachversicherung Art. 131 GG u. Erstattung	0	13
Amtshilfeersuchen, Auskunft und Beratung, Zeugenvernehmungen, Widerspruchs-/Klageverfahren	1.695	1.670
Vernehmungen für die Berufsgenossenschaften	0	0
Sonstige Leistungen insgesamt	3.171	3.509



Quartiersarbeit - Produkt 050105

Allgemeine Informationen	Die Koordinierungsstelle für Quartiersarbeit versteht sich als dauerhafte Anlaufstelle für alle Akteure und Netzwerkpartner der Quartiersarbeit in Paderborn. Sie ist intermediär, zwischen der Verwaltungs- und der Quartiersebene verortet und arbeitet vermittelnd auf verschiedenen Steuerungsebenen in Paderborn. Die ressortübergreifende Tätigkeit steht im Mittelpunkt der Überlegungen. Koordination und Moderation stellen daher zentrale Bestandteile der Arbeit dar.
Rechtliche Grundlage	Beschluss des Rates der Stadt Paderborn am 15.03.2018 – Einrichtung einer halben Planstelle Ausweitung auf eine ganze Stelle durch Beschluss vom 11.07.2018.
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	Im Rahmen politischer Prozesse, insbesondere durch die eingerichtete Steuerungsgruppe Quartiersarbeit.

Koordinierungsstelle für Quartiersarbeit



Die Koordinierungsstelle für Quartiersarbeit ist eine gesamtstädtische, projektunabhängige Anlaufstelle für Akteure und Netzwerkpartner der Quartiersarbeit in Paderborn. Ziel der Koordinierungsstelle ist es, die vielfältigen Informationen aus den einzelnen Quartieren zu bündeln und als Schnittstelle zwischen den Quartieren und der Verwaltung zu fungieren. Ein zentraler Arbeitsauftrag stellt die Netzwerkarbeit dar.

Quartier

Ein Quartier zeichnet sich vor allem durch die subjektive Perspektive auf die eigene Nachbarschaft aus. Ein wesentliches Ziel von Quartiersarbeit ist die Förderung sozialer Kontakte: Wenn Menschen sich kennenlernen und bei gemeinsamen Aktivitäten bewusster wahrnehmen, erhöht dies die Bereitschaft, sich auch gegenseitig zu unterstützen.

Der Begriff beschreibt ...

- ... den Ort, wo man sich wohlfühlt und gerne lebt.
- ... die Nachbarschaft, die besonders im Alter an Bedeutung gewinnt.
- ... auch die persönlichen Beziehungen, die zur eigenen Lebensqualität beitragen.

Gesamtstädtische Gremien der Quartiersarbeit in Paderborn

Die gesamtstädtische Begleitgruppe für Quartiersarbeit besteht in Paderborn seit März 2017. Im Mittelpunkt der halbjährlichen Treffen steht vor allem der Austausch der Quartiersakteure im Stadtgebiet. In diesem Jahr (2019) kam zusätzlich zur Begleitgruppe ein weiteres, gesamtstädtisches Gremium hinzu. Die Möglichkeit für einen unverbindlichen Austausch zwischen Engagierten in den Quartiersinitiativen und -vereinen, wird durch die Fortführung der Begleitgruppentreffen aufrechterhalten.

Der Ausschuss für Soziales, Senioren- und Behindertenangelegenheiten hat am 19.09.2019 entschieden, die aktuelle Begleitgruppe für Quartiersarbeit um eine kleinere, zielgerichtet agierende Steuerungsgruppe zu ergänzen. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus zwei Vertretern des Ausschusses für Soziales, Senioren- und Behindertenangelegenheiten, drei gewählten Vertretern aus der Begleitgruppe Quartiersarbeit und dem Sozialdezernenten der Stadt Paderborn zusammen. Die Gruppe wird sich 2020 quartalsweise treffen. Daneben sind zwei Treffen der gesamtstädtischen Begleitgruppe geplant. Für die Organisation beider Gremien ist die städtische Koordinierungsstelle für Quartiersarbeit verantwortlich.

Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Quartiersarbeit

Bisher wurden in Paderborn themenbezogene Projekte in einzelnen Quartieren von Paderborn umgesetzt. 2018 und 2019 haben sich die personellen, hauptamtlichen Ressourcen für die Quartiersarbeit in Paderborn verändert.

- In der ersten Jahreshälfte 2018 endete das Projekt „Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“ in den Paderborner Quartieren Riemeke sowie Paderborn Süd-Ost. Die eingesetzten personellen Ressourcen stehen fortan nicht mehr zur Verfügung.
- Seit Dezember 2018 ist die städtische Stelle für Quartiersarbeit besetzt. Sie ist organisatorisch dem Sozialamt der Stadt Paderborn zugeordnet.
- Ab Herbst 2019 werden darüber hinaus die Personal- und Sachkosten der verbandlichen Quartiersstelle der Arbeiterwohlfahrt in Paderborn, unter Berücksichtigung des Trägeranteils, durch städtische Gelder finanziert.

Durch die unbefristete Einrichtung der beiden Stellen, wurden neue Bedingungen für die Quartiersarbeit geschaffen und Chancen eröffnet. Die städtische Koordinierungsstelle für Quartiersarbeit hat im ersten Jahr vordergründig Kontakte geknüpft und die Vernetzung fokussiert.

Erstmalig ist ein Quartiersatlas entstanden, der die bestehenden 15 Sozialräume abbildet. Er beschreibt, welche Akteure sich im Rahmen der Quartiersarbeit in Paderborn engagieren. In Sozialräumen ohne aktuell fokussierte Quartiersarbeit können Interessierte ermitteln, wo Informationen über bestehende Angebote eingesehen werden können. Daneben enthält der Atlas einige Kennzahlen zu den Einwohnerdaten in den Quartieren. Nach Bedarf sollen zukünftig weitere Auflagen des Quartiersatlanten entstehen.



Hilfen nach dem SGB XII - Produkt 050201

Allgemeine Informationen	Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) regelt die Sozialhilfe in Deutschland. Das Gesetz trat mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und löste das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab.
Rechtliche Grundlage	SGB XII
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	Nein

Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Die Zahl der Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) hat sich von 320 Personen im Jahre 2018 auf 303 Personen im Jahre 2019 erneut reduziert. Die weit überwiegende Zahl dieser Leistungsempfänger/innen wird erfahrungsgemäß mittelfristig dauerhaft erwerbsgemindert sein und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten.

Bei den Leistungsempfängern/innen nach dem 4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ist im Jahre 2019 wiederum ein leichter Anstieg von 2450 Personen 2018 auf 2.483 Personen zu verzeichnen. Während sich die künftige Zahl der Leistungsempfänger/innen, die dauernd erwerbsgemindert sind, nicht prognostizieren lässt, so wird auf Grund der demografischen Entwicklung die Zahl der über 65-jährigen Leistungsempfänger/innen und damit auch die Gesamtzahl zumindest mittelfristig weiter steigen. Dies hängt insbesondere von der künftigen Rentenentwicklung ab.

Seit dem 01.01.2014 beläuft sich die Bundeserstattung auf 100% der Nettoausgaben. Die Leistungserbringung wird als Bundesauftragsverwaltung erbracht.

Die weitere hiesige Zuständigkeit ist im Ausführungsgesetz des Landes zum SGB XII NRW vom 05.03.2013 bzw. der Rundverfügung des Kreises Paderborn 06/2013 vom 18.03.2013 geregelt.

Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen (5. - 9. Kapitel SGB XII)

Bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen – hierzu zählen u.a. die Hilfen zur Gesundheit und Pflege - ist die Zahl der Leistungsempfänger/innen von 429 auf 422 gesunken. Dies ist den höheren Leistungen aus dem Pflegeleistungsgesetz 3 geschuldet.

im Einzelnen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen

Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)

	31.12.2019	Vorjahresergebnis	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
			absolut	in Prozent
1. Leistungen nach dem 3. - 9. Kapitel (ohne 4. Kapitel "Grundsicherung")				
a) Anzahl Leistungsempfänger/innen (Pers.)	779	749	30	4,01%
b) Anzahl der Fälle	676	748	-72	-9,63%
c) Gesamtaufwendungen	4.374.100 €	4.142.800 €	231.300 €	5,58%
2. Leistungen nach dem 4. Kapitel				
a) Anzahl Leistungsempfänger/innen (Pers.)	2.483	2.450	33	1,35%
b) Anzahl der Fälle	2.021	2.034	-13	-0,64%
c) Gesamtaufwendungen	12.528.600 €	12.277.200 €	251.400 €	2,05%
3. Bildung u. Teilhabe				
Gesamtaufwendungen	327.200 €	345.000 €	- 17.800 €	-5,16%
Gesamt-Brutto-Aufwendungen (Nr. 1+2+3)	17.229.900 €	16.765.000 €	464.900 €	2,77%
abzögl. Gesamt-Einnahmen	545.400 €	550.200 €	- 4.800 €	-0,87%
Gesamt-Netto-Aufwendungen	16.684.500 €	16.214.800 €	469.700 €	2,90%

Hinweis: Geldbeträge sind in der oben stehenden Tabelle auf Hunderter gerundet.



Ausgaben nach Hilfearten gegliedert (SGB XII)

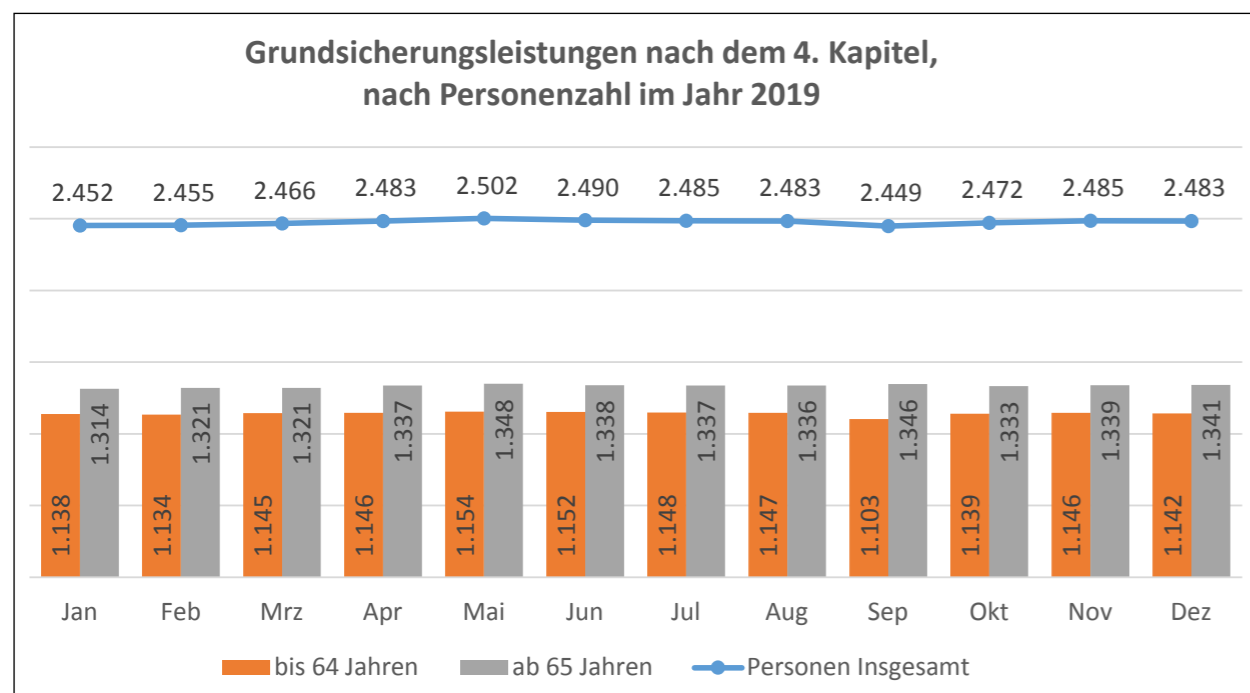
	2019	Anteil/Gesamt	2018	Anteil/Gesamt
1. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel)	2.123.800 €	12,33%	2.096.000 €	12,50%
davon:				
1.1. Laufende Leistungen	2.123.800 €		2.096.000 €	
1.2. Einmalige Leistungen	- €		- €	
2. Grundsicherung (4. Kapitel)	12.528.600 €	72,71%	12.277.200 €	73,23%
davon:				
2.1. Personen bis 64 Jahre	6.657.300 €		6.459.500 €	
2.2. Personen ab 65 Jahre	5.871.300 €		5.817.700 €	
3. Hilfe in besonderen Lebenslagen (5. - 9. Kapitel)	2.250.300 €	13,06%	2.046.800 €	12,21%
davon:				
3.1. Hilfen zur Gesundheit				
a) Krankenhilfe	1.520.900 €		1.270.000 €	
b) Hilfe zur Familienplanung	7.800 €		13.100 €	
c) Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	- €		- €	
3.2. Eingliederungshilfe (Hilfsmittel)	- €		- €	
3.3. Hilfe zur Pflege (häusliche Pflege)	619.100 €		607.700 €	
3.4. Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten (Umgangsrecht)	- €		2.300 €	
3.5. Altenhilfe, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	- €		21.400 €	
3.6. Bestattungskosten	102.500 €		132.300 €	
4. Zahlungen für Bildung und Teilhabe	327.200 €	1,90%	345.000 €	2,06%
davon:				
4.1. Tages-/mehrtägige Ausflüge	39.800 €		60.600 €	
4.2. Lernförderung	91.500 €		39.800 €	
4.3. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	118.500 €		122.500 €	
4.4. Teilhabeleistungen	23.800 €		36.500 €	
4.5. Schulbasispaket	53.600 €		84.500 €	
4.6. Schülerbeförderung	- €		1.100 €	
Zahlungen nach dem SGB XII einschl. Bildung und Teilhabe	17.229.900 €	100%	16.765.000 €	100%

Hinweis: Geldbeträge sind in der oben stehenden Tabelle auf Hunderter gerundet.

Einnahmen nach Hilfearten gegliedert (SGB XII)

	2019	Anteil/Gesamt	2018	Anteil/Gesamt
1. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel)	250.200 €	45,87%	312.000 €	56,71%
davon:				
1.1. Kostenbeiträge/-ersatz	52.700 €		61.900 €	
1.2. Übergeleitete Ansprüche	58.200 €		63.600 €	
1.3. Erstattungen Sozialleistungsträger	67.500 €		71.600 €	
1.4. Sonstige Erstattungen	13.300 €		16.000 €	
1.5. Erstattungen von anderen Trägern der Sozialhilfe	28.400 €		51.900 €	
1.6. Erstattungen Bildung und Teilhabe (neue Bezeichnung)	6.700 €		5.300 €	
1.7. Sonstige Erstattungen (bes. Mietzuschuss, Betreutes Wohnen)	1.000 €		600 €	
1.8. Darlehnstilgung	22.400 €		41.100 €	
2. Grundsicherung (4. Kapitel)	295.200 €	54,13%	238.200 €	43,29%
davon:				
2.1. Personen bis 64 Jahre	161.700 €		131.100 €	
2.2. Personen ab 65 Jahre	133.500 €		107.100 €	
Einnahmearten SGB XII (Gesamt)	545.400 €	100,00%	550.200 €	100,00%

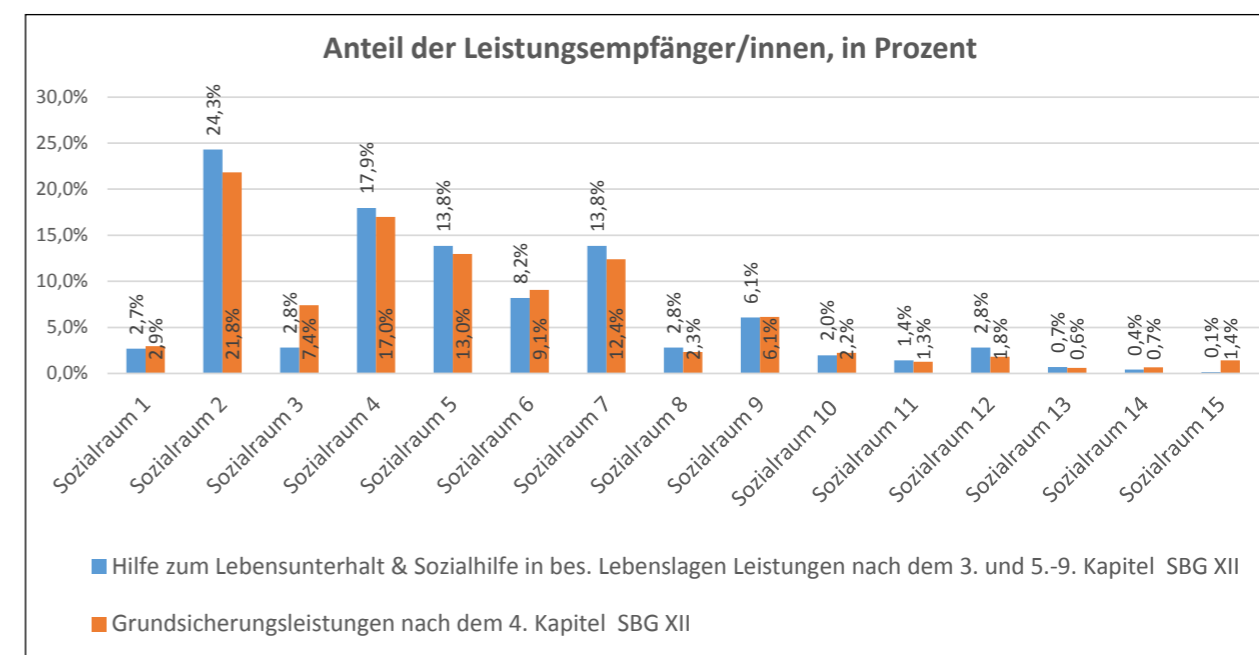
Hinweis: Geldbeträge sind in der oben stehenden Tabelle auf Hunderter gerundet.



Die obenstehende Grafik zeigt die Empfängerzahlen von Grundsicherungsleistungen bei Personen bis 64 Jahren (orange) im Vergleich zu Personen ab 65 Jahren (grau). Beide Personengruppen zusammen ergeben die Gesamtzahl an Grundsicherungsleistungsempfängern, hier in blau dargestellt. Die Gruppe der über 65-Jährigen erhält öfter Grundsicherungsleistungen, als die Gruppe der bis 64-Jährigen. Die Differenz zwischen den Gruppen beträgt um die 200 Personen. Die oben genannte Anzahl der Leistungsbezieher/innen im Stadtgebiet insgesamt (2.483), weicht von der benannten Zahl auf Seite 39 (2.375) ab. Dies erklärt sich daraus, dass in den 2.483 Personen auch Partner von Leistungsempfängern eingerechnet sind, die tatsächlich allerdings nicht im Leistungsbezug nach dem vierten Kapitel stehen, weil sie Sozialhilfeleistungen nach anderen Vorschriften beziehen.



Personenzahlen zum Stichtag: 31.12.2019	Hilfe zum Lebensunterhalt & Sozialhilfe in bes. Lebenslagen Leistungen nach dem 3. und 5.-9. Kapitel SBG XII	Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII
Sozialraum 1	19	70
Sozialraum 2	172	518
Sozialraum 3	20	176
Sozialraum 4	127	403
Sozialraum 5	98	308
Sozialraum 6	58	215
Sozialraum 7	98	294
Sozialraum 8	20	55
Sozialraum 9	43	146
Sozialraum 10	14	53
Sozialraum 11	10	30
Sozialraum 12	20	43
Sozialraum 13	5	14
Sozialraum 14	3	16
Sozialraum 15	1	34
Paderborn insgesamt	708	2375



Die obenstehende Grafik bildet die Anteile der Leistungsempfänger/innen von SGB XII Leistungen (nach Sozialräumen) ab. Ausschlaggebend ist dabei, wie viel Prozent der jeweiligen Leistungsempfänger/innen in dem betreffenden Sozialraum wohnen. Die Bezugsgröße ist der Wert für das Stadtgebiet insgesamt. Es fällt auf, dass in den Sozialräumen 2,4,5 und 7 die höchsten Anteile (zweistellig) zu finden sind. In den Sozialräumen 1 und 10 bis 15 liegen die Anzahlen der Empfänger/innen für alle Leistungen unter 5%. Im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet befinden sich die Sozialräume 3, 6 und 9 im Mittelfeld (Anteile zwischen 5% und 10%).



Unterhaltsvorschuss - Produkt 050203

Allgemeine Informationen	Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) haben Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder dauernd von seinem Ehegatten oder Lebenspartner getrennt lebt. Die Leistungen werden gewährt, wenn der haushaltsferne andere Elternteil keine oder nicht ausreichende Unterhaltsleistungen erbringt bzw. erbringen kann.
Rechtliche Grundlage	Grundlage für die Gewährung von Leistungen ist das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen. Für die Heranziehung des haushaltsfernen Elternteiles zum Unterhalt gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die einschlägigen Verordnungen und Richtlinien.
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	Die Möglichkeiten der Steuerung sind eingeschränkt. Durch intensive Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltsheranziehung dürfte eine Verringerung der Ausgaben und ggf. die Einstellung laufender Leistungsfälle möglich sein.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Die Zahl der laufenden Leistungsfälle belief sich im Jahresmittel im Jahr 2019 auf mtl. rund 1.660 Fälle. Gegenüber dem Vorjahr hat sich somit die Zahl der laufenden Leistungsfälle um 80 Fälle verringert. Nach Inkrafttreten der Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) zum 01.07.2017 hat sich damit die Zahl der laufend Leistungsberechtigten zunächst verdoppelt (gut 1000 neue Leistungsanträge) und ist nun leicht rückläufig. Durch die Bearbeitung und Bewilligung von Neuanträgen bis in das Jahr 2018 hinein konnte die intensive Unterhaltsheranziehung insbesondere bei den neuen Leistungsfällen zunächst nur eingeschränkt erfolgen. Die rechtliche Sicherung grundsätzlicher Unterhaltsansprüche war sichergestellt. Neben den laufenden Leistungsfällen werden

weiterhin rund 1.320 eingestellte Leistungsfälle hinsichtlich der Heranziehung zum Unterhalt bearbeitet.

In aller Regel erfordert die Realisierung von Unterhaltsleistungen einen nicht unerheblichen Zeitvorlauf, da rechtliche Maßnahmen häufig nur zeitversetzt wirken und erheblich von der Mitwirkung der Unterhaltsverpflichteten oder von erforderlichen gerichtlichen Verfahren abhängen. Die Einnahmequote für das Jahr 2018 belief sich auf 20,19 %. Es bleibt anzumerken, dass sich die Ausgaben für UVG-Leistungen im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt hatten.

Im Haushaltsjahr 2019 haben sich aufgrund der geringeren Fallzahlen, auch bedingt durch die forcierten Maßnahmen der Unterhaltsheranziehung, die Aufwendungen für die

Leistungen um rund 9% verringert. Gleichzeitig war eine deutliche Steigerung der Einnahmen im Rahmen der Unterhaltsheranziehung möglich. Dies führte zu einer Steigerung der Einnahmequote für 2019 auf 27,59%. Diese Quote ist im kommunalen Vergleich als gut zu bewerten.

Seit dem 01.07.2019 erfolgt die Unterhaltsheranziehung in den Fällen, in denen bisher noch keine Leistungen gezahlt wurden, zentral in Essen. Von 76 abgegebenen, unterhaltsrechtlich dort zu bearbeitenden Fällen stehen derzeit hier noch 67 Fälle im laufenden Leistungsbezug. Ein Abgleich mit den dort erzielten Einnahmen ist nicht erfolgt. Seitens der Bezirksregierung ist derzeit nicht beabsichtigt, die Landes- oder Bundeseinnahmequote mitzuteilen. Insofern kann eine Gewichtung

der hier erzielten Einnahmequote derzeit nicht erfolgen.

Der kommunale Anteil an den Ausgaben beläuft sich auf 30%, die Einnahmen verbleiben mit 50% bei den Kommunen. Unter Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen beläuft sich der Anteil der Stadt Paderborn an den Aufwendungen auf 674.365,80 Euro und liegt somit um rund 228.000,00 Euro unter den Aufwendungen für 2018. Eine weitere Senkung des städtischen Anteiles an den Aufwendungen dürfte in 2020 durch eine erneute Verbesserung der Einnahmesituation im Rahmen der Unterhaltsheranziehung möglich sein.

im Einzelnen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen

Monat	Bestand aus Vormonat	Zugänge	Bearbeitete Fälle	Abgänge	Bestand
Januar	1.700	38	1.738	39	1.699
Februar	1.699	31	1.730	39	1.691
März	1.691	31	1.722	44	1.678
April	1.678	34	1.712	23	1.689
Mai	1.689	20	1.709	37	1.672
Juni	1.672	32	1.704	52	1.652
Juli	1.652	37	1.689	48	1.641
August	1.641	30	1.671	31	1.640
September	1.640	46	1.686	39	1.647
Oktober	1.647	44	1.691	43	1.648
November	1.648	27	1.675	34	1.641
Dezember	1.641	19	1.660	27	1.633
Insgesamt		389		456	

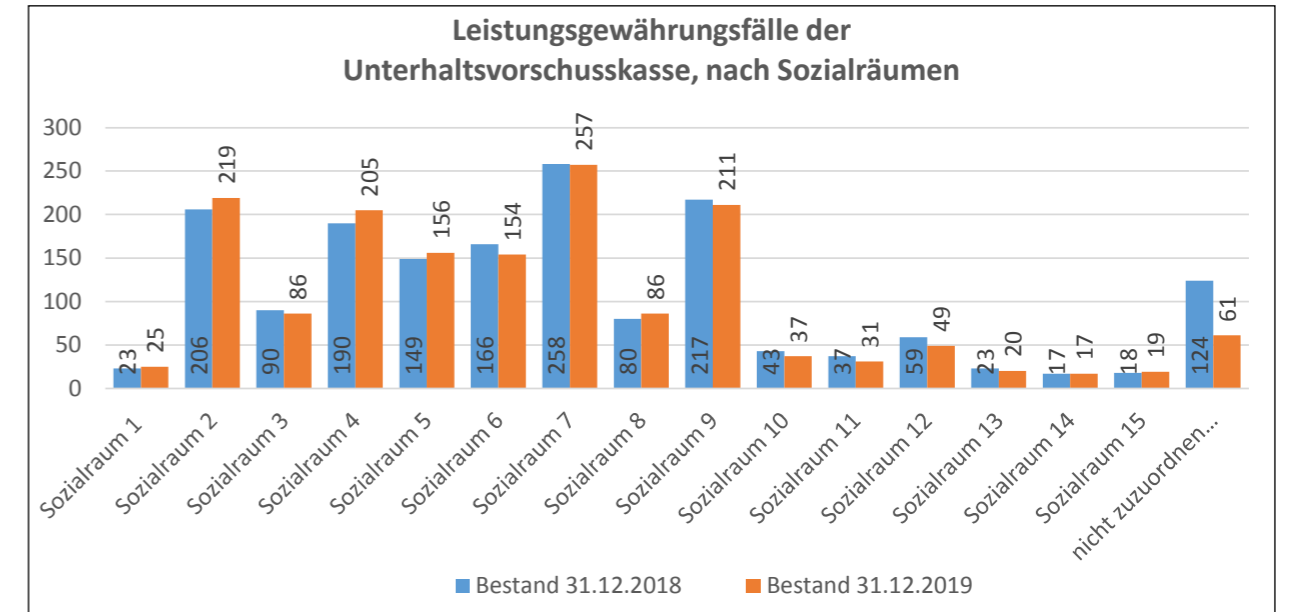
	Ergebnis 2019	Vorjahresergebnis
Ausgaben	4.161.568,83 €	4.529.790,69 €
Einnahmen	1.148.209,71 €	914.343,52 €
Einnahmequote	27,59%	20,19%



Leistungsgewährungsfälle der Unterhaltsvorschusskasse, nach Sozialräumen

	Bestand 31.12.2018	Zugänge	Bearbeitung	Abgänge	Bestand 31.12.2019
Sozialraum 1	23	5	28	3	25
Sozialraum 2	206	55	261	42	219
Sozialraum 3	90	28	118	32	86
Sozialraum 4	190	51	241	36	205
Sozialraum 5	149	47	196	40	156
Sozialraum 6	166	30	196	42	154
Sozialraum 7	258	57	315	58	257
Sozialraum 8	80	21	101	15	86
Sozialraum 9	217	50	267	56	211
Sozialraum 10	43	12	55	18	37
Sozialraum 11	37	4	41	10	31
Sozialraum 12	59	10	69	20	49
Sozialraum 13	23	6	29	9	20
Sozialraum 14	17	3	20	3	17
Sozialraum 15	18	5	23	4	19
nicht zuzuordnen	124	20	138	78	61
Paderborn insgesamt	1700	404	2098	466	1633

* Aufgrund des sich ständig erweiternden Straßennetzes können 2019 im Programm SoPart nicht alle Fälle festen Sozialräumen zugeordnet werden. Daher sind sie in der Kategorie „nicht zuzuordnen“ zusammengefasst.



Die obenstehende Grafik zeigt die Anzahl der Leistungsgewährungsfälle der Unterhaltsvorschusskasse (nach Sozialräumen). Ausschlaggebend ist dabei, wie viel Prozent der Leistungsempfänger in dem betreffenden Sozialraum wohnen. In den Sozialräumen 2, 4, 7 und 9 sind die Fallzahlen am höchsten. Zum Stichtag des 31.12.2019 liegen die Zahlen in allen Sozialräumen bei über 200.



Freiwillige Hilfen und Zuschüsse - Produkt 050204

Allgemeine Informationen	Es handelt sich um verschiedene freiwillige Zuwendungen in sozialpolitischen Bereichen.
Rechtliche Grundlage	Beschlüsse des Ausschusses für Soziales, Senioren- und Behindertenangelegenheiten.
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	Die Prozesse sind steuerbar, da es sich bei den Zuschüssen um freiwillige Zuwendungen handelt.

Freiwillige Hilfen und Zuschüsse

Im Haushalt des Sozialamtes der Stadt Paderborn waren im Berichtsjahr 2019 insgesamt Haushaltsmittel für freiwillige Zuschüsse mit einem Gesamtvolumen von 491.800 Euro veranschlagt. Darüber hinaus sind seit Jahren drei Hilfsfonds eingerichtet, aus denen unter bestimmten Voraussetzungen und unter dem Ausschluss gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsmöglichkeiten Dritter, Hilfen geleistet werden können. Der verfügbare Finanzrahmen betrug hierfür 25.000,- Euro. Zusätzlich wurden für Sportangebote für Flüchtlinge Haushaltsmittel i.H.v. 6.400 Euro eingeplant (Koordinationsstelle für Flüchtlingsarbeit).

Die Förderungen der Wohlfahrtsverbände sowie ehrenamtlich geführten Vereine – zu meist Zuschüsse zur teilweisen oder vollständigen Abdeckung von Personal- und/oder Sachkostendefiziten – umfassen zum Teil Ko-Finanzierungen des Kreises Paderborn, des Landes NRW oder z.B. Projektförderungen Dritter.

Gesetzliche Ansprüche auf eine grundsätzliche Bezuschussung sind aus dem SGB XII nicht abzuleiten.

Die Bezuschussungen von Institutionen oder bestimmte Aufgaben beziehen sich auf hauptamtliche und ehrenamtlich geführte Stellen. Im Berichtszeitraum wurden gefördert:

Anzahl Zuschussempfänger/innen	Zuschusszweck	Betrag
Hauptamtlich (40), davon	20	429.193 EUR
- Wohlfahrtsverbände, sonstige Träger (35)		424.693 EUR
- Kirchliche Träger (Seniorenbegegnungsstätten) (5)		4.500 EUR
Ehrenamtlich (25), davon	3	27.529 EUR
- Spiel und Sport International e.V. (1)		2.500 EUR
- Selbsthilfegruppen (SHG) (8)		1.091 EUR
- Migrantenselbstorganisationen (MSO) (16)		23.938 EUR



Hilfen nach dem AsylbLG - Produkt 050205

Allgemeine Informationen	Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind seit 1993 die Höhe und Form von Leistungen geregelt, die materiell hilfebedürftige <i>Asylbewerber</i> , <i>Geduldete</i> sowie <i>Ausländer</i> , die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können.
Rechtliche Grundlage	AsylbLG
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	Nein

Hilfen nach dem AsylbLG

Die Zahl der Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, ist von 744 Personen im Dezember 2018 auf 699 Personen im Dezember 2019 gesunken.

Im Jahr 2019 wurden dem Sozialamt der Stadt Paderborn insgesamt 270 Asylbewerber zugewiesen.

im Einzelnen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
für Asylbewerber/ausländische Flüchtlinge

	31.12.2019	Vorjahresergebnis	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
			absolut	in Prozent
1. Leistungen nach dem AsylbLG				
a) Anzahl der Hilfeempfänger/innen (Personen)	699	744	-45	-6.05%
b) Anzahl der Fälle	363	419	-56	-13.37%
c) Gesamtaufwendungen	5.501.700 €	5.401.700 €	100.000 €	1.85%
2. Erträge AsylbLG				
Kostenbeiträge, Erstattungen Sozialleistungen, Sonstige Erstattungen	186.800 €	189.500 €	- 2.700 €	-1.42%
Erstattungen vom Land für Asylbewerber/innen und ausländische Flüchtlinge	4.369.900 €	5.560.000 €	- 1.190.100 €	-21.40%
Gesamteinnahmen (Nr. 1+2)	4.556.700 €	5.749.500 €	- 1.192.800 €	
Netto-Aufwendungen (Gesamtaufwendungen ./ Einnahmen)	945.000 €	347.800 €	1.292.800 €	* Erläuterung s.u.

* Wie erklärt sich die prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr?
Die Netto-Aufwendungen errechnen sich aus den Gesamtaufwendungen abzüglich der Gesamteinnahmen. Veränderungen zur Vorjahr werden in der oben stehenden Tabelle in absoluten Werten angegeben. Das bedeutet, dass die Abweichungen negativ ausfallen, wenn die Gesamtaufwendungen niedriger sind als die Gesamteinnahmen. In diesem Jahr ergeben sich nahezu viermal so hohe Netto-Aufwendungen wie im Vorjahr, da die Einnahmen aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) gesunken sind (weniger abrechnungsfähige Personen).

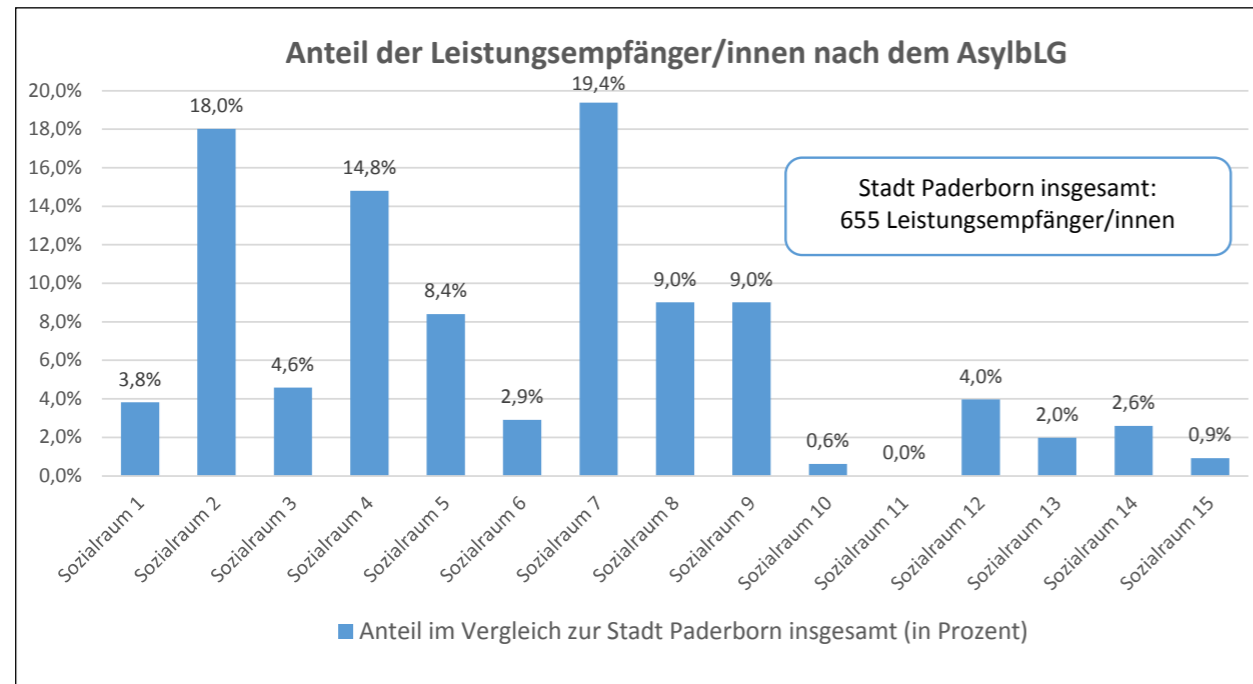
Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegliedert (AsylbLG)

	2019	Anteil/Gesamt	2018	Anteil/Gesamt
1. Hilfe zum Lebensunterhalt	4.073.900 €	74,05%	3.745.700 €	69,34%
davon:				
1.1. Laufende Leistungen	3.844.000 €		3.660.500 €	
1.2. Einmalige Leistungen	162.200 €		21.000 €	
1.3. Bildung und Teilhabe	67.700 €		64.200 €	
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen	1.427.800 €	25,95%	1.656.000 €	30,66%
davon:				
2.1. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	1.427.100 €		1.652.700 €	
2.2. Sonstige Leistungen	700 €		3.300 €	
Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	5.501.700 €	100%	5.401.700 €	100%

Einnahmen nach Hilfearten gegliedert (Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG)

	2019	Anteil/Gesamt	2018	Anteil/Gesamt
1. Einnahmearten	4.556.700 €	100,00%	5.749.500 €	100,00%
davon:				
1.1. Kostenbeiträge/-ersatz	59.800 €		39.600 €	
1.2. Übergeleitete Ansprüche	- €		- €	
1.3. Erstattungen von Sozialleistungsträgern	55.400 €		95.100 €	
1.4. Sonstige Erstattungen (KV-Beiträge, IOM-Reisebeihilfen, Mietkautionen)	71.600 €		54.800 €	
1.5. Erstattung der Aufwendungen durch das Land (FlüAG-Zuweisungen)	4.369.900 €		5.560.000 €	
Einnahmearten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	4.556.700 €	100,00%	5.749.500 €	100,00%

Hinweis: Geldbeträge sind in der oben stehenden Tabelle auf Hunderter gerundet.



Im gesamten Stadtgebiet beziehen 655 Personen zum Stichtag des 31.12.2019 Leistungen nach dem AsylbLG. In der obenstehenden Grafik ist abgebildet, wie viel Prozent der Leistungsberechtigten insgesamt im jeweiligen Sozialraum leben. Auffällig ist, dass Im Sozialraum 10 (0,6%), 11 (0,0%) und 15 (0,9%) die Personenzahlen derer, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, besonders niedrig ausfallen. In Sozialraum 2 (18,0%), Sozialraum 4 (14,8%), Sozialraum 7 (19,4%) sind die Anteile besonders hoch. In den übrigen Sozialräumen liegen die Anteile zwischen 2,0% und 9,0%.



Hilfen nach dem SGB II - Produkt 050206

Arbeitslosenzahlen im Vergleich

Stichtag	Stadt Paderborn		Kreis Paderborn		Nordrhein-Westfalen		Deutschland	
	absolut	Quote	absolut	Quote	absolut	Quote	absolut	Quote
31.03.2014	6.300	8,1%	10.632	6,6%	786.206	8,5%	3.054.722	7,1%
30.06.2014	6.092	7,7%	10.100	6,2%	760.804	8,2%	2.832.780	6,5%
30.09.2014	5.963	7,6%	9.901	6,1%	746.856	8,1%	2.807.806	6,5%
31.12.2014	5.846	7,4%	9.760	6,0%	727.816	7,8%	2.763.521	6,4%
31.03.2015	6.159	7,8%	10.242	6,3%	759.200	8,2%	2.931.505	6,8%
30.06.2015	5.952	7,5%	9.785	5,9%	742.552	7,9%	2.711.187	6,2%
30.09.2015	5.890	7,4%	9.675	5,9%	730.975	7,8%	2.708.043	6,2%
31.12.2015	5.724	7,2%	9.410	5,7%	717.003	7,7%	2.681.415	6,1%
31.03.2016	5.977	7,5%	9.882	6,0%	748.050	8,0%	2.844.891	6,5%
30.06.2016	5.637	7,0%	9.316	5,6%	718.457	7,6%	2.614.217	5,9%
30.09.2016	5.557	6,9%	9.123	5,5%	713.706	7,6%	2.607.607	5,9%
31.12.2016	6.633	7,0%	9.313	5,6%	695.833	7,4%	2.568.273	5,8%
31.03.2017	5.932	7,3%	9.872	5,9%	720.505	7,6%	2.662.111	6,0%
30.06.2017	5.548	6,8%	9.143	5,4%	697.630	7,3%	2.472.642	5,5%
30.09.2017	5.544	6,8%	9.106	5,4%	691.432	7,3%	2.448.910	5,5%
31.12.2017	5.348	6,5%	8.801	5,2%	662.423	7,0%	2.384.961	5,3%
31.03.2018	5.351	6,5%	8.814	5,2%	671.806	7,1%	2.458.110	5,5%
30.06.2018	5.145	6,1%	8.403	4,9%	644.449	6,7%	2.275.787	5,0%
30.09.2018	5.327	6,4%	8.683	5,1%	634.362	6,6%	2.256.473	5,0%
31.12.2018	5.096	6,1%	8.286	4,8%	614.753	6,4%	2.209.546	4,9%
31.03.2019	5.211	6,3%	8.669	5,1%	634.643	6,6%	2.301.121	5,1%
30.06.2019	5.038	6,0%	8.233	4,7%	633.492	6,5%	2.216.243	4,9%
30.09.2019	5.276	6,3%	8.583	4,9%	635.034	6,5%	2.234.030	4,9%
31.12.2019	5.203	6,2%	8.530	4,9%	624.359	6,4%	2.227.159	4,9%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Strukturmerkmale von Bedarfsgemeinschaften und Personen mit SGB II-Bezug

	2016	2017	2018	2019
Bedarfsgemeinschaften (BG)	6.932	7.075	6.652	6.513
mit 1 Person	3.598	3.723	3.536	3.452
mit 2 Personen	1.447	1.395	1.264	1.242
mit 3 und mehr Personen	1.887	1.957	1.852	1.819
Single-BG	3.598	3.723	3.536	3.452
Alleinerziehende-BG	2.177	1.270	1.197	1.169
Partner-BG mit Kindern		1.229	1.146	1.119
Partner-BG ohne Kinder	1.157	693	634	634
nicht zuordenbare BG		160	139	139
BG - Gesamtregelleistung	6.148	7.064	6.643	6.503
BG - Unterkunft	6.687	6.840	6.438	6.287
Personen in BG	13.833	14.257	13.479	13.208
Kinder u. 15 Jahren in BG	3.945	4.709	4.528	4.422
Leistungsberechtigte	-	13.658	12.841	12.584
Regelleistungsberechtigte	-	13.578	12.726	12.479
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	9.414	9.698	9.075	8.867
Männer	4.507	4.745	4.413	4.346
Frauen	4.907	4.953	4.662	4.521
unter 25 Jahren	1.924	2.013	1.798	1.692
25 bis unter 55 Jahre	7.490	6.165	5.753	5.645
55 Jahre und älter		1.520	1.524	1.530
Deutsche	6.880	6.443	5.915	5.724
Ausländer	2.534	3.236	3.138	3.125
Alleinerziehende ELB	1.276	1.238	1.172	1.145
Erwerbstätige ELB	-	2.747	2.528	2.442
Nichterwerbsfähige gesamt	3.627	3.880	3.651	3.612



Arbeitslose nach ausgewählten Merkmalen

Merkmale	2015	2016	2017	2018	2019
	1	2	3	4	5
Arbeitslose (31.12.)					
Insgesamt	5.724	5.633	5.348	5.096	5.203
Männer	3.120	3.102	2.908	2.837	2.954
Frauen	2.604	2.531	2.440	2.259	2.249
Deutsche	4.550	4.244	3.982	3.757	3.774
Ausländer	1.169	1.382	1.357	1.332	1.425
unter 25 Jahren	574	525	503	462	480
55 Jahre und älter	1.175	1.200	1.290	1.340	1.344
Arbeitslose iRK SGB III	1.389	1.388	1.541	1.447	1.675
Arbeitslose iRK SGB II	4.335	4.245	3.807	3.649	3.528
ohne Berufsausbildung	-	-	-	2.983	3.005
mit Berufsausbildung	-	-	-	1.650	1.712
m. akademischem Abschl.	-	-	-	462	486
ohne Schulabschluss	-	-	-	925	974
mit Hauptschulabschluss	-	-	-	1.758	1.644
mit Mittlerer Reife	-	-	-	795	840
mit Abitur	-	-	-	1.173	1.232
Langzeitarbeitslose	2.292	2.234	2.067	1.939	1.823



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Informationen	Leistungen für Bildung und Teilhabe junger Menschen
Rechtliche Grundlage	Starke-Familien-Gesetz v. 29.04.2019 (Artikelgesetz) in Ausgestaltung der einschlägigen Vorschriften im SGB II, SGB XII, AsylbLG u. Bundeskindergeldgesetz
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	Nein, da bundesrechtliche Regelungen

Aufgrund der unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen beziehen sich die BuT-Leistungen, die durch das Sozialamt gewährt werden, auf die Produkte 050201 (Hilfen nach dem SGB XII), 050205 (Hilfen nach dem AsylbLG) und 100501 (Subjektive Förderung von Wohnraum/Wohngeld).

Allgemeines

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige innerhalb eines Familienverbandes oder als eigenständiger Haushalt, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherungsleistungen, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, haben einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe.

Das sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“ gilt grundsätzlich für junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Für die Gewährung von Leistungen für die kulturelle und soziale Teilhabe (z.B. finanzielle Unterstützung von Vereins- oder Freizeitaktivitäten) gilt eine Altersgrenze bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mit Ausnahme von Empfängern/innen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem So-

zialgesetz Teil II (SGB II), ist das Sozialamt der Stadt Paderborn für die Leistungsgewährung an allen übrigen Leistungsberechtigten im Stadtgebiet zuständig.

Um Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erhalten, bedarf es grundsätzlich eines formalen Antrages. Dieser Grund- bzw. Globalantrag gilt für sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt werden können.

Im Rahmen des zum 01.08.2019 in Kraft getretenen „Starke-Familien-Gesetzes“ gelten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom regulären Antragsverfahren.

So können Leistungen für Ausflüge und Klassenfahrten gesammelt für Schülerinnen und Schüler direkt an die Schule ausgezahlt werden, sofern dieses im Vorfeld von dort beantragt wurde. In diesen Fällen obliegt der Schule die Prüfung der „Zugangsvoraussetzungen“.

Darüber hinaus ergeben sich Erleichterungen im Antragsverfahren. Leistungen zur Bildung und Teilhabe gelten bei Beantragung von Asyl-, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen mit als beantragt.

Mit der Novellierung des sog. „Bildungs- und Teilhabepaketes“ ab dem 01.08.2019 sind die Leistungsbereiche wie folgt angepasst worden:

Gemeinsame Mittagsverpflegung

- Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in Kitas und Schulen oder im Rahmen von Kindertagespflege.

- Förderhöhe/Bedingungen: Der Zuschuss umfasst die tatsächlichen Aufwendungen. **Der vormals geforderte Eigenanteil von 1,- EUR pro Mittagessen je Schul- bzw. Betreuungstag entfällt mit der gesetzlichen Novellierung.**

Hinweise:

- Abrechnung mit dem Anbieter oder Geldleistung an den Antragsteller (Wahlerklärung)
- Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ergänzende Lernförderung

- Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

- Förderhöhe/Bedingungen: Tatsächliche angemessene Aufwendungen. Sie bestimmen sich nach der Qualifikation der Person oder dem Institut, die die Lernförderung durchführen sowie dem in der Regel für das Schuljahr festgelegten Stundenkontingent von bis zu 35 Zeitstunden je Fach.

Hinweise:

Die jeweilige Schule bestätigt den Lernförderbedarf und erklärt, dass mit der ergänzenden außerschulischen Lernförderung die nach den schulrechtlichen Bestimmungen, festgelegten wesentlichen Lernziele voraussichtlich erreicht werden können. Die Dauer der Förderung bestimmt sich nach einer ggf. auch längerfristigen Bedarfslage. Die Anzahl der Fächer mit Unterstützungsbedarf ist grundsätzlich nicht begrenzt. Die Lernförderung muss hinsichtlich der zeitlichen Durchführung mit dem Kindeswohl vereinbar sein. Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen

Tagesausflüge/mehrtägige Ausflüge

- Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Kinder in Kitas oder im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden.

- Förderhöhe/Bedingungen: Tatsächliche Aufwendungen

Hinweise:

Fahrten als schulische Veranstaltungen gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen werden im Rahmen des Unterrichtes durchgeführt. Schüleraustausch-Programme im In- und Ausland sind zu berücksichtigen, sofern sie ebenfalls als schulische Maßnahmen gelten.



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Aufwendungen für privat organisierte Maßnahmen im Rahmen eines Schüleraustausches bleiben von einer Förderung ausgeschlossen.

Schülerbeförderung

- Zielgruppe:
Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und auf eine Schülerbeförderung nach den Umständen des Einzelfalls angewiesen sind
- Förderhöhe/Bedingungen:
Tatsächliche Aufwendungen für die günstigste Beförderungsmöglichkeit. **Die vormals geforderte zumutbare monatliche Eigenleistung von 5,- EUR entfällt mit der gesetzlichen Novellierung.**

Hinweise:

Die Schülerbeförderung bezieht sich auf die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs. Bei Bedarf ist die Ablehnung der Aufnahme durch die nächstgelegene Schule nachzuweisen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die nächstgelegene Schule der jeweils gewählte oder von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Förderort gemäß § 20 Schulgesetz NW.

Eine Erstattung der Aufwendungen kommt nur dann in Betracht, soweit kein Anspruch auf Kostenübernahme von einer anderen Seite (z.B. Schülerfahrkostenverordnung) besteht.

Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrkosten sowie die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil sind im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbedarfspauschale)

- Zielgruppe:
Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.
- Förderhöhe/Bedingungen:
Pauschalierte Auszahlung von 100,- EUR für das erste Schulhalbjahr (01. August) und 50,- EUR für das zweite Schulhalbjahr (01. Februar).

Hinweise:

Die Vorlage einer Schulbescheinigung ist notwendig. Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Es gelten rückwirkende Leistungsmöglichkeiten bei Antragstellung im Laufe des Schuljahres.

Die künftige Fortschreibung des Förderbetrages erfolgt analog der Anpassung der Regelbedarfsstufen gemäß §§ 28, 28a SGB XII ab dem 01.07.2021.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- Zielgruppe:
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Förderhöhe:

Der Zuschuss beträgt ab dem 01.08.2019 monatlich pauschal 15,- EUR für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote (einschließlich Mitgliedsbeiträge). **Im Zuge der gesetzlichen Novellierung erhöht sich die Förderung um monatlich 5,- EUR.**

In begründeten Ausnahmefällen können weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, soweit die Bestreitung dieser Aufwendungen aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.

Hinweise:

Die Auszahlung ist in Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum gegen Nachweis über den Bedarf möglich. Unerheblich ist hierbei, in welcher Höhe Aufwendungen entstehen.

Umsetzung durch die Stadt Paderborn

Im Berichtszeitraum 2019 wurden bei der Stadt Paderborn insgesamt 1.663 Einzelleistungen (ohne Schulbedarfspauschalen) beantragt, wovon in 167 Fällen Ablehnungen aufgrund von wegfallenden Anspruchsvoraussetzungen ausgesprochen werden mussten.

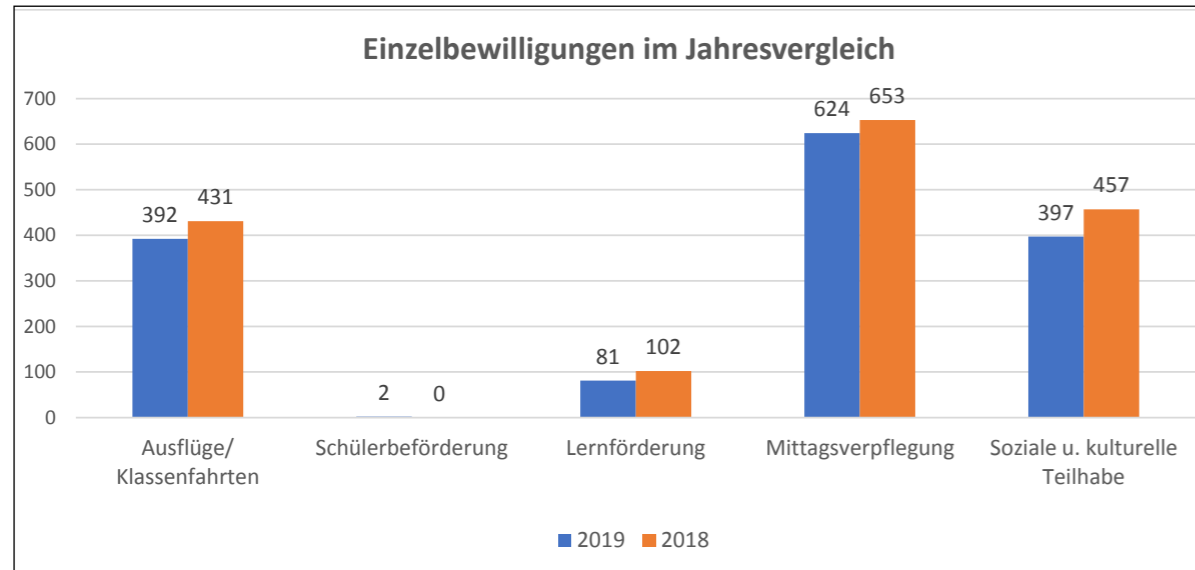
Die gegenüber dem Vorjahr verzeichnete rückläufige Entwicklung bei den beantragten Einzelleistungen um rd. 10% kann insbesondere auf das reduzierte Antragsaufkommen beim Wohngeld zurückgeführt werden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass mit der Reform der Bildungs- und Teilhabeleistungen finanzielle Verbesserungen in den Fällen eingetreten sind. Im Berichtszeitraum ergaben sich bei den Transferleistungen (Sozialhilfe, Asylbewerberleistung) sowie Wohngeld keine gesetzlichen Anpassungen, die sich positiv auf die Antragsentwicklung beim Bildungs- und Teilhabepaket ausgewirkt haben.

Wohngeldbezieher machen mit knapp 92 Prozent (Stand Nov. 2019) den größten Anteil am Personenkreis aus, die Bildungs- und Teilhabeleistungen beziehen.

Erst im Zuge der ab dem 01.01.2020 eingeführten Novellierung des Wohngeldrechts dürften positive Effekte für die BuT-Antragsentwicklung zu erwarten sein.

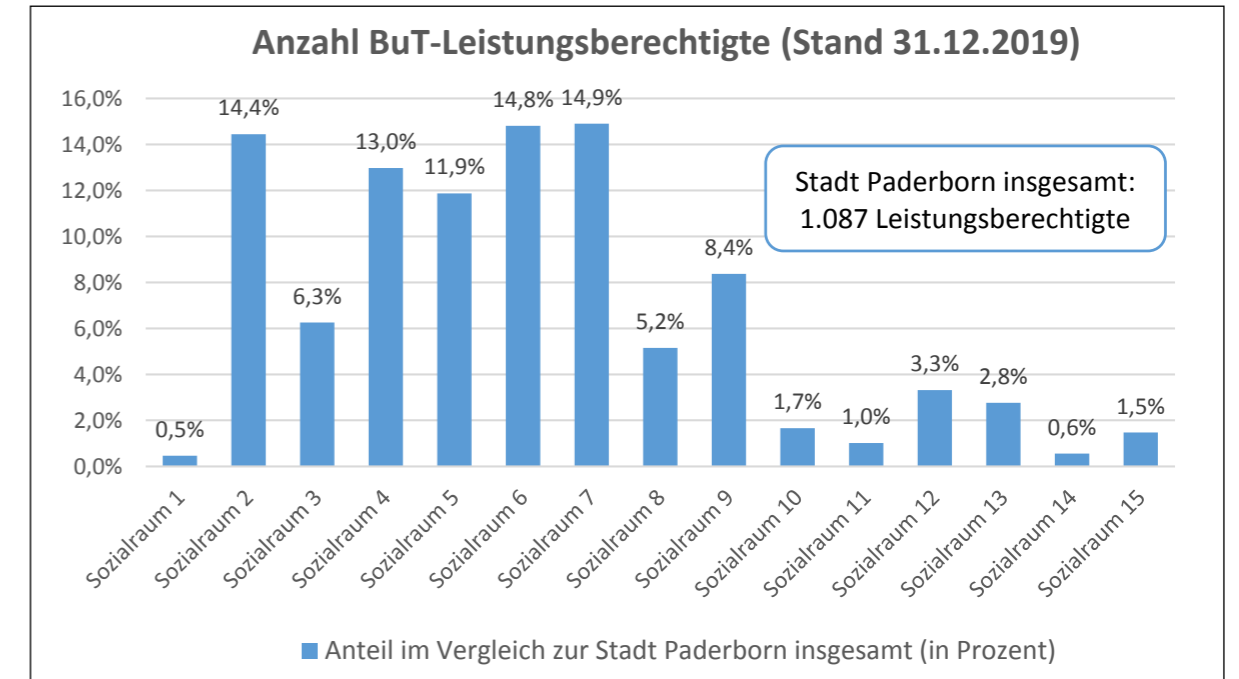
Die erteilten 1.496 Einzelbewilligungen für 2019 (nachrichtlich auch Vorjahr) gliedern sich wie folgt auf:



Per 31.12.2019 befanden sich 1.087 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im laufenden Leistungssystem des Sozialamtes für Bildungs- und Teilhabeleistungen.



Mit Blick auf die sozialräumliche Aufteilung der Leistungsberechtigten ergibt sich hierbei folgendes Bild:



Im gesamten Stadtgebiet sind zum Stichtag 31.12.2019 1.087 Personen bildungs- und teilhabeleistungs-berechtigt. In der obenstehenden Grafik ist abgebildet, wie viel Prozent der Leistungsberechtigten insgesamt im jeweiligen Sozialraum leben. In Sozialraum 2 (14,4%), Sozialraum 4 (13,0%), Sozialraum 5 (11,9%), Sozialraum 6 (14,8%) und Sozialraum 7 (14,9%), liegen die Anteile im zweistelligen Bereich.



Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge - Produkt 050301

Allgemeine Informationen	Betrieb und Unterhaltung von städtischen Übergangsheimen für die Unterbringung von zugewiesenen Spätaussiedler*innen und ausländischen Flüchtlingen
Rechtliche Grundlage	Flüchtlingsaufnahmegesetz NW, Teilhabe- und Integrationsgesetz NW, Satzung für die städtischen Übergangsheime für Spätaussiedler*innen und für ausländische Flüchtlinge
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	Es besteht keine Steuerbarkeit bei den jeweiligen Aufnahmeverpflichtungen, da gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Betrieb und Unterhaltung von Übergangsheimen erfolgen in Abhängigkeit der Aufnahmeverpflichtungen.

Die Zuweisungen von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedler*innen an Kommunen in NRW bestimmen sich nach landesgesetzlichen Bestimmungen.

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) des Landes NRW besteht eine gesetzliche Verpflichtung der 396 Kommunen im Lande NRW zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen. Die Zuweisung wird über ein geregeltes Verteilungsverfahren gesteuert, welches für das Land NRW über die Bezirksregierung Arnsberg zentral durchgeführt wird. Eine im Rahmen der Landesstatistik regelmäßig aktualisierte kommunalscharfe Aufnahme- bzw. Erfüllungsquote bildet zusammen mit einem Soll-Ist-Vergleich die Grundlage für weitere Planungsprozesse auf kommunaler Ebene mit Blick auf Unterbringung und Versorgung von aufgenommenen Flüchtlingen.

Im Jahr 2019 wurden in der Stadt Paderborn 287 Zuweisungen (davon 270 Asylbewerber*innen, 6 anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage und 11 Kontingentflüchtlinge) aufgenommen, was im Vergleich zum

Vorjahr einer Steigerung um knapp 69 Prozent entspricht.

Seit 2017 nimmt das Aufkommen an zugewiesenen Flüchtlingen insgesamt – wenn auch moderat - wieder zu, liegt aber mit Blick auf die Jahre 2015/16 deutlich hinter den damaligen Ergebnissen zurück.

Neben den 270 Asylbewerbern, die allesamt in städtischen Übergangsheimen unterzubringen waren, mussten – bis auf zwei Ausnahmen – alle aufgenommenen Personen mit einem Bleiberecht (z.B. Einreise per Visum aufgrund Familienzusammenführung) zunächst in städtische Übergangsheime zwecks Vermeidung von Obdachlosigkeit untergebracht werden.

Ab Dezember 2016 gilt für das Land NRW eine Wohnsitzzuweisungsregelung für anerkannte Flüchtlinge für die Dauer von 3 Jahren (§ 12a Aufenthaltsgesetz; Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung des Landes NRW). Damit entfallen Wohnsitzauflagen sukzessive frühestens ab dem 4. Quartal 2019, sofern nicht im Einzelfall bestehende Wohnsitzver-

pflichtungen aufgrund von Arbeitsaufnahme oder Studium in einer anderen Gemeinde vorzeitig aufgehoben werden können.

Durch den insgesamt zurückgehenden Bedarf an Plätzen in städtischen Übergangsheimen, konnten im Berichtszeitraum insgesamt 14 Standorte - größtenteils angemietete Gebäude - aufgegeben werden, was im Ergebnis zu einer Verringerung um 367 Plätze geführt hat. Zusätzlich sind durch Anpassungen von Wohnflächenzuordnungen in einigen Übergangsheimen 16 Plätze im Gesamtsaldo weggefallen.

Die Platzzahl hat sich per 31.12.2019 in den bestehenden 52 Asylunterkünften somit um 383 auf **1.218** Plätze reduziert.

Auf Grundlage des §§ 11, 12 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NW wurden in 2019 **58 Spätaussiedler*innen** (Vorjahr: 33 Personen) aufgenommen.

Auch in diesem Zusammenhang bestand in den meisten Fällen ein Wohnraumbedarf, der eine vorübergehende Unterbringung in einem der städtischen Übergangsheime erforderlich machte.

In beiden Rechtsbereichen – Flüchtlingsaufnahmegesetz und Teilhabe- und Integrationsgesetz – ist eine kommunale Steuerung der vom Land NRW vorgegebenen Zuweisungssystematik nicht möglich.

Die Stadt Paderborn wendet seit dem starken Flüchtlingszustrom in 2015/16 das Prinzip einer dezentralen Verteilung von Übergangsheimen im Stadtgebiet an mit dem Ziel, weitestgehend sozialräumliche Konzentrationen zu vermeiden.

Die Kennzahlen im Drei-Jahres-Vergleich

Kennzahlen	2019	2018	2017
Anzahl der zugewiesenen Personen			
- Asylbewerber/innen	270	144	129
- Anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitzzuweisung	6	26	8
Anzahl der aufgenommenen Personen in Übergangsheimen	11	162	137
Anzahl der Personen in Übergangsheimen (jew. Stand 31.12.)	677	807	923
Anzahl Übergangsheime	52	64	80
Vorhandene Plätze in Übergangsheimen	1.218	1.601	1.829



Mit Blick auf die Verteilung der Übergangsheime und dem jeweiligen Platzaufkommen im Stadtgebiet ergibt sich folgende sozialräumliche Struktur (Stand 31.12.2019):



Stand 31.12.2019	Anzahl Übergangsheime	Platzzahl	Platzzahl je Übergangsheim (Mittelwert)
Sozialraum 1	2	72	36
Sozialraum 2	7	186	27
Sozialraum 3	3	110	37
Sozialraum 4	8	168	21
Sozialraum 5	4	48	12
Sozialraum 6	3	45	15
Sozialraum 7	9	184	20
Sozialraum 8	3	129	43
Sozialraum 9	5	127	25
Sozialraum 10	/	/	/
Sozialraum 11	/	/	/
Sozialraum 12	3	49	16
Sozialraum 13	2	44	22
Sozialraum 14	3	56	19
Sozialraum 15	/	/	/
Gesamt	52	1.218	23

Das Ergebnis zeigt, dass Übergangsheime in 12 der fünfzehn städtischen Sozialräume vorhanden sind.

Es muss berücksichtigt werden, dass bestehende Abweichungen zwischen den räumlichen Bereichen im Wesentlichen den Ergebnissen zu Standortauflösungen geschuldet sind. Diesen Entscheidungen liegen mehrere Einflussfaktoren zugrunde, wie etwa die Dauer von Mietverhältnissen, wirtschaftliche Aspekte, das Vorhandensein von sozialen Strukturen vor Ort sowie gesamtstädtische Planungen zu Umnutzungen von Gebäuden.



Subjektbezogene Förderung von Wohnraum - Produkt 100501

Allgemeine Informationen	Wohngeld
Rechtliche Grundlage	Wohngeldgesetz (WoGG)
Sind die Prozesse kommunal steuerbar?	nein

Wohngeld

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für Eigentümer selbst genutzten Wohnraums geleistet. Gerade in der Zeit der steigenden Mieten und des knapp bemessenen Wohnraums ist Wohngeld ein Mittel, das schnell und subjektbezogen für Entlastung sorgt.

Die Höhe des Wohngeldes berechnet sich nach einer Formel, deren Werte wie Miete, Einkommen und Personenzahl in einem Verhältnis zueinanderstehen.

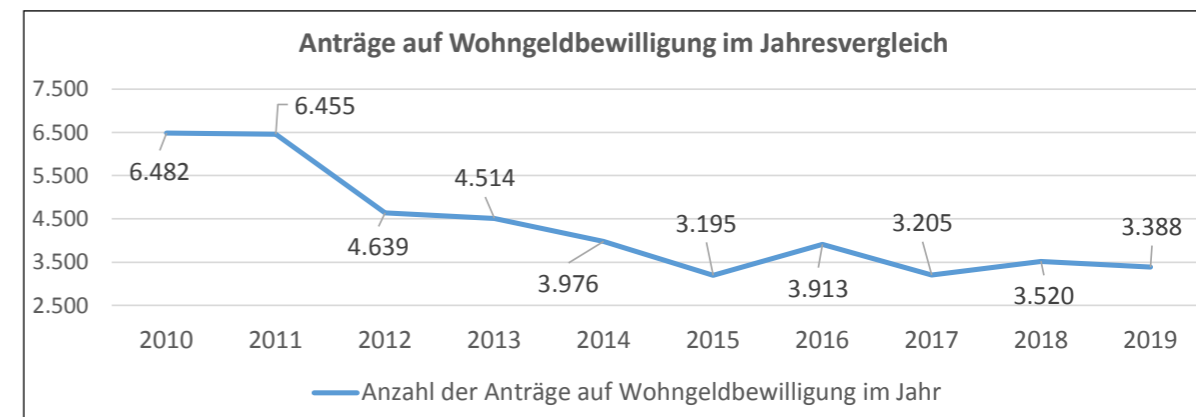
Bestimmte Sozialleistungsempfänger/innen wie z. B. Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Leistungen nach dem AsylbLG sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. In diesen Fällen werden die Unterkunftskosten bereits bei der Leistungsgewährung berücksichtigt.

Mit der Wohngeldreform 2020 ist erstmalig die automatische Fortschreibung der Tabellenwerte (Miethöhe und Einkommen) alle zwei Jahre festgelegt worden. Dadurch soll vermieden werden, dass die Wohngeldemp-

fänger nach einem Jahr wieder in die Sozialhilfe rutschen, da dort die Regelsätze automatisch angepasst werden. Mit der Erhöhung der Tabellenwerte wird sich der Kreis der Wohngeldberechtigten erheblich erhöhen. Neben Personen, die erstmalig Wohngeld beziehen, werden auch weitere Berechtigte von Hartz IV zum Wohngeld wechseln, da mit der Wohngeldzahlung die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann.

Von den insgesamt 3.388 Anträgen im Jahr 2019 mussten 396 Anträge abgelehnt werden. Dies entspricht einer Antragsablehnungsquote von 11,7 %. Der Großteil der Ablehnungen resultiert daraus, dass die für die Berechnung des Wohngeldes erforderlichen Unterlagen, wie Mietnachweise oder Einkommensunterlagen, nicht eingereicht werden.

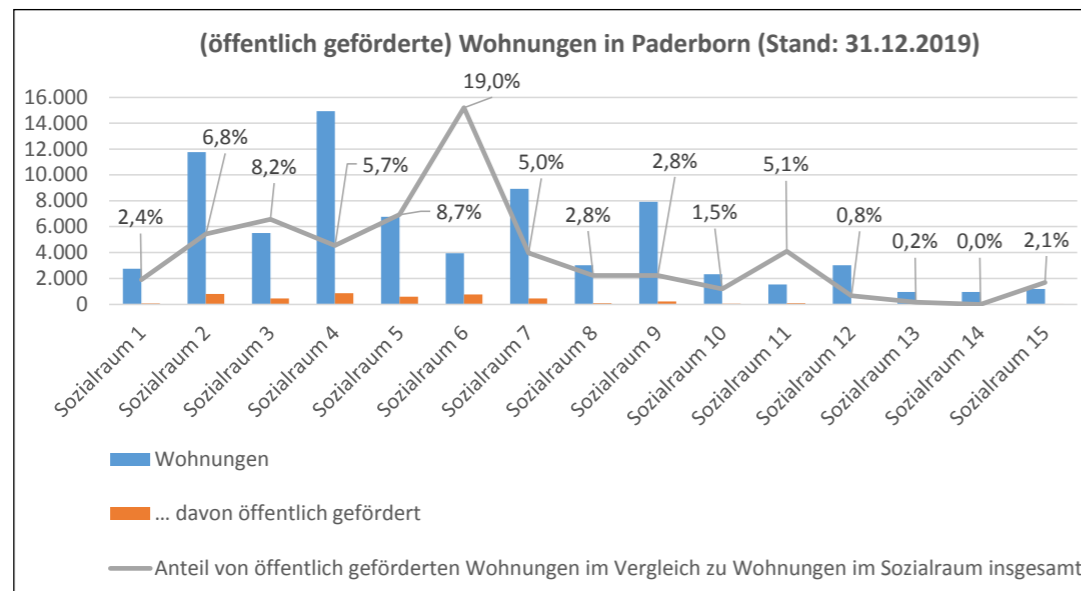
Seit Oktober 2019 ist es möglich, die Informationen zum Wohngeld und die Ausfüllanleitung zum Wohngeldantrag in „Leichter Sprache“ zu bekommen. Besonders hilfreich ist diese Broschüre für die Personen, die aufgrund der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ihre Anträge selbst stellen müssen.



Die obenstehende Grafik zeigt die Anzahl der Anträge auf Wohngeld im Jahresvergleich zwischen 2010 und 2019. Die Anzahl der Anträge auf Wohngeld ist in den vergangenen 9 Jahren gesunken. Zwischen 2010 und 2019 hat sich die Anzahl der gestellten Anträge nahezu halbiert. Seit 2014 variiert die Anzahl der Anträge nicht mehr so stark wie zwischen 2010 und 2014.



Stichtag: 31.12.2019	Fläche in ha	Bevölkerungsdichte EW/km ²	Bevölkerung	Haushalte	Wohnungen	... davon öffentlich gefördert
Sozialraum 1	82	5.569	4.549	2.907	2.754	65
Sozialraum 2	809	2.831	22.893	13.000	11.766	799
Sozialraum 3	756	1.359	10.271	5.185	5.511	452
Sozialraum 4	1.867	1.463	27.312	16.367	14.922	847
Sozialraum 5	535	2.539	13.579	6.638	6.753	585
Sozialraum 6	558	1.795	10.011	4.221	3.945	750
Sozialraum 7	1.047	1.784	18.678	8.466	8.926	443
Sozialraum 8	1.396	423	5.909	2.442	3.022	84
Sozialraum 9	2.013	811	16.331	7.178	7.923	220
Sozialraum 10	2.330	251	5.851	2.292	2.315	34
Sozialraum 11	724	445	3.222	1.455	1.523	78
Sozialraum 12	1.639	440	7.207	2.836	3.024	25
Sozialraum 13	994	238	2.364	980	955	2
Sozialraum 14	1.497	157	2.348	901	953	0
Sozialraum 15	1.714	164	2.809	1.185	1.184	25
Paderborn insgesamt	17.959	20.269	153.334	76.055	75.476	4.409



Die oben stehende Grafik zeigt die Anzahl der öffentlich geförderten Wohnungen in den 15 Sozialräumen. Neben den absoluten Zahlen ist außerdem der prozentuale Anteil der öffentlich geförderten Wohnungen angegeben. Für das Stadtgebiet insgesamt beträgt der Anteil der öffentlich geförderten Wohnungen 5,8%.

Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Senioren- und Behindertenangelegenheiten sowie des Integrationsrates

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Tagesordnungspunkte
Ausschuss für Soziales, Senioren- und Behindertenangelegenheiten	5	54
Integrationsrat	5	42

Glossar

Sozialraum	Für den Begriff des Sozialraums oder der Sozialraumorientierung existieren keine allgemeingültigen Definitionen. Es besteht allerdings allgemeiner Konsens darüber, dass der Sozialraum nicht nur einen geografisch begrenzten Raum beschreibt (wie z. B. ein Stadtteil), sondern sich ebenfalls auf das soziale Lebensumfeld bezieht. In diesem Zusammenhang wird häufig der Begriff eines „sozial konstruierten Raumes“ verwendet.
Quartier	Für diesen Begriff besteht keine allgemeingültige Definition. Der Begriff Quartier meint hier... <ul style="list-style-type: none"> • den eigenen Stadtteil, den Ort wo man sich wohlfühlt. • die Nachbarschaft, den unmittelbaren Lebensraum • und auch die persönlichen Beziehungen, die zur eignen Lebensqualität beitragen.
Jugendquotient	Die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren bezogen auf 100 Personen.
Altenquotient	Die Zahl der älteren Menschen (65 Jahre und älter) bezogen auf 100 Personen.
Ausländer/innen	Dieser Begriff wird häufig kontextbezogen definiert. Die in diesem Bericht aufgeführten Zahlen, richten sich nach der folgenden Definition: Alle Personen im Melderegister, die keine deutsche Staatsangehörigkeit aber eine oder mehrere nichtdeutsche Staatsangehörigkeiten aufweisen oder über gar keine Staatsangehörigkeit verfügen (= Staatenlose).
Aussiedler/innen / Spätaussiedler/innen	Dieser Begriff wird häufig kontextbezogen definiert. Die in diesem Bericht aufgeführten Zahlen, richten sich nach der folgenden Definition: Alle Personen im Melderegister, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit aus den 15 Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, aus Polen oder Rumänien aufweisen.
Eingebürgerte	Dieser Begriff wird häufig kontextbezogen definiert. Alle Personen im Melderegister, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in die Kategorie Aussiedler/ Spätaussiedler fallen.
Einwohner/innen mit Migrationshintergrund	Dieser Begriff wird häufig kontextbezogen definiert. Die Ausländer, (Spät-) Aussiedler und Eingebürgerte zusammen, ergeben die Gruppe der Einwohner mit Migrationshintergrund.
Asylbewerber/innen	Asylsuchende oder Asylbewerber/innen werden Menschen genannt, die sich im Asylverfahren befinden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet ihre Anträge individuell. Die Asylbewerber müssen schildern, wie und warum sie verfolgt werden. Das Amt beurteilt, ob ein Bewerber asylberechtigt ist, ob er den Flüchtlingsstatus erhält oder ob ihm beides verweigert wird.
Bedarfsgemeinschaft	Eine Bedarfsgemeinschaft ist eine Person oder mehrere familienmäßig verbundene Personen in einem Haushalt, welcher Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, also Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder/und Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften weicht daher von der Zahl der Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten, ab.

